Der Dynastiewechsel von 751

Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung

Herausgegeben von
Matthias Becher und Jörg Jarnut

Scriptorium
Münster 2004

051783

OLAF SCHNEIDER

Die Königserhebung Pippins 751 in der Erinnerung der karolingischen Quellen:

Die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen und die Verformung der Vergangenheit*

„[...] Bischof Burkhard von Würzburg und der Kaplan Folrad wurden zu Papst Zacharias gesandt, um wegen der Könige in Francien zu fragen, die damals keine Macht als Könige hatten, ob das gut sei oder nicht. Und Papst Zacharias gab Pippin Bescheid, es sei besser, den als König zu bezeichnen, der die Macht habe, statt den, der ohne königliche Macht blieb. Um die Ordnung nicht zu stören, ließ er kraft seiner apostolischen Autorität den Pippin zum König machen. [...] Pippin wurde nach der Sitte der Franken zum König gewählt und gesalbt von der Hand des Erzbischofs Bonifatius heiligen Andenkens und von den Franken in Soissons zum König erhoben. Hilderich aber, der Scheinkönig, wurde geschoren und ins Kloster geschickt."[1]

Mit diesem viel zitierten Text berichtet der Verfasser der Reichsannalen bei deren erster und zugleich rückwirkender Abfassung um 790 über Pippins Königserhebung 751. Er datiert sie allerdings auf 749 und 750. Und dieser Bericht prägt bis heute unser Bild vom damaligen Geschehen, wird immer wieder als Hauptquelle angeführt.[2]

* Bei den folgenden Überlegungen handelt es sich um eine erste Zusammenfassung der Thesen, die der Verfasser in seiner 1. Staatsarbeit für das Lehramt an Gymnasien entwickelt hat: O. SCHNEIDER, Die Reichsannalen im Spannungsfeld zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Königserhebungen von Pippin zu Karl dem Großen, Frankfurt a.M. 1998.

1 Die Reichsannalen, ed. R. RAU, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1 (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5) Darmstadt 1968, 1-155, 15. Vgl. dazu unten 246f. und Anm. 11.

2 Sie entstanden wohl zwischen 788 und 793 in der Hofkapelle, zusammengefügt aus älteren kleinen Annalenwerken und den Fredegar-Fortsetzern als zusammenhängender Bericht des Aufstiegs der Karolinger seit dem Tod Karl Martells 741. - Zur Entstehung der Reichsannalen in der Hofkapelle, vielleicht unter Aufsicht des Erzkaplans Angilram von Metz, vgl. W. AFFELDT, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751, in: Frühmittelalterliche Studien 14 (1980) 95-187, 102f., bes. 102; W. WATTENBACH/W. LEVISON/H. LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 2, Weimar 1953, 247-253, 250-252; Reichsannalen, ed. RAU (wie Anm. 1) 1-8. Vgl. zuletzt W. EGGERT, Zu Inhalt, Form und politischer Terminologie der „Fränkischen Reichsannalen", in: Karl der Große und das Erbe der Kulturen, ed. F.-R. ERKENS, Berlin 2001, 122-134. Zur Handschriftenüberlieferung vgl. F. KURZE, Über die karolingischen Reichsannalen von 741-829 und ihre Überarbeitung I. Die handschriftliche Überlieferung, in: Neues Archiv 19 (1894) 295-329. - Zum genauen Zeitpunkt der Erhebung vgl. unten Anm. 10 und 30.

Die Reichsannalen gelten seit L. v. Ranke als offizielle Geschichtsschreibung der Karolinger, verfaßt von einem gut informierten Geistlichen in der unmittelbaren Nähe Karls des Großen am Hof.[3]

Doch ist diesen so gut unterrichteten Reichsannalen immer zu trauen? Erstmals hat M. Becher mit seinen Überlegungen zum Bayernherzog Tassilo III. deutlichere Zweifel als bisher aufzeigen können. Er hat in zeitlicher Folge alle Belege zur Person Tassilos und dessen Absetzung in den Reichsannalen bis zur Zäsur um 790 in einer chronologisch vergleichenden Quellenstudie untersucht. Sein Ergebnis: Der Annalist manipulierte nachträglich die frühen Eintragungen im Hinblick auf das spätere Gesamturteil - nämlich Tassilos Absetzung wegen Hochverrats.[4]

Einen vergleichbaren Prozeß späterer Veränderung eines Ereignisses hat J. Fried bei den Quellen zur Königserhebung des Sachsen Heinrichs I. 919 festgestellt. Die auch hier erst 40 bis 50 Jahre nach dem Geschehen und einer anzunehmenden verformenden Tradierung ohne schriftliche Vergleichszeugnisse verfaßten ausführlicheren Quellen beschrieben nicht mehr, was wirklich geschah. Vielmehr fixierten sie den Zustand teilweise mündlich überlieferten Wissens um die beschriebenen Ereignisse im „kulturellen Gedächtnis"[5] der Zeit ihrer Verschriftung. Diese Quellen stellten nicht die genauen Fakten dar, sondern interpretierten das Geschehene so, wie sie es sehen wollten, um die eigene Gegenwart als Produkt der Vergangenheit begreifen zu können.[6]

I. Wood nähert sich diesem Phänomen neuerdings noch auf anderem Weg. Er spricht von verschiedenen bewußten und unbewußten Formen der Repräsentation

[3] Vgl. L. von Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten, in: Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1854, Berlin 1855, 415-458, 434: „Bei dem Annalisten fällt nun zweierlei auf, einmal, [...], daß er große Unglücksfälle verschweigt; auch von den innern Stürmen, den dann und wann auftauchenden Verschwörungen giebt er keine oder nur ungenügende Nachricht, - sodann aber, daß er über das, was er berührt, ausnehmend gut unterrichtet ist."

[4] Vgl. M. Becher, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (Vorträge und Forschungen. Sonderband 39) Sigmaringen 1993, 25-77, bes. 74-77. Becher geht dabei besonders den von Tassilo gegenüber Pippin und Karl dem Großen geleisteten „Vasallen"-Eiden nach. Dabei kommt Becher zum Ergebnis, daß ein solches vasallitisches Verhältnis die längste Zeit über zwischen beiden Parteien gar nicht bestand. Vielmehr konstruierten es die Reichsannalen, damit man Tassilos relativ autonomes Agieren als Bruch der geleisteten Eide sehen konnte. So sollte Tassilos Absetzung aufgrund dieser Indizien als rechtmäßig gezeichnet werden, obwohl sie es nicht war, weil diese Indizien tatsächlich nicht existierten. Vgl. ähnlich auch: G. Wolf, Bemerkungen zur Geschichte Herzog Tassilos III. von Bayern (748-788), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 109 (1992) 353-373.

[5] Zur Dominanz oraler Traditionen in einer solchen Gesellschaft und zum kulturellen Gedächtnis grundlegend und mit weiterer Literatur vgl. J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen München 1992, ³2000.

[6] Vgl. zur angeblichen Designation Heinrichs I. und seiner Königswahl im Mai 919 in Fritzlar und zusammenfassend zu den Quellen J. F. Böhmer, Regesta Imperii II. Sächsisches Haus 919-1024. Erste Abteilung: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I. 919-973, neubearbeitet von E. von

von Individuen und gesellschaftlichen Gruppen, die sich in allen Quellen, im besonderen in den Schriftzeugnissen, spiegelten. Sie gelte es jeweils zu berücksichtigen. Das eigene Selbstverständnis werde immer wieder neu durch eine solche Repräsentationsform nach außen transportiert und formuliert; ein Ideal- oder Wunschbild entstehe. Die schriftlichen Repräsentationsformen seien von zahlreichen Faktoren - wie der Entstehungszeit, dem Verfasser und Auftraggeber eines Textes, variierenden Wahrnehmungsmustern etc. - abhängig. Dabei könne man bei einer dichteren Quellenlage auch einen sich über einen längeren Zeitraum vollziehenden Wandlungsprozeß dieser Repräsentationsformen erkennen.[7]

Liegt ein ähnlicher Verformungsprozeß nicht auch beim 40 Jahre nach dem Ereignis verfaßten Text der Reichsannalen über Pippins Königserhebung 751 nahe? Auch hier handelte es sich um einen Wechsel der Königssippe, der wohl auch des Wandels der Repräsentation bedurfte. Doch die Forschung hat bisher lediglich die Beteiligung des Bonifatius als Alleinsalbenden berechtigterweise in Frage gestellt.[8] Die drei genannten Untersuchungen regen aber mögliche weitere Zweifel an. Deshalb soll nun der Eintrag der Reichsannalen an den zeitgenössischen sowie anschließenden späteren Quellen in chronologischer Folge überprüft werden. Zuvor müssen wir aber - als Ausgangsbasis für die generelle Glaubwürdigkeit dieser Annalen - alle ihre Königserhebungsberichte bis zur Zäsur um 790 kurz betrachten.[9] Ziel ist es festzustellen, ob ein mögliches nachträgliches Gesamtkonzept - ähnlich dem bei Tassilos Absetzung - existiert. Dabei geht es nicht um einen Rekonstruktionsversuch eines Erhebungsordos und seiner einzelnen Elemente. Vielmehr sollen die Problematiken der einzelnen Quel-

OTTENTHAL, mit Ergänzungen von H. H. KAMINSKY, Hildesheim 1967, Nr. o-p, 3f.; J. FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, ed. M. BORGOLTE (Historische Zeitschrift. Beihefte [N. F.] 20) München 1995, 267-318. - Zu ähnlichen Ansätzen in der Mediävistik vgl. H. VOLLRATH, Das Mittelalter in der Topik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233 (1981) 571-594; EADEM, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des frühen Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, ed. BORGOLTE, 319-348; EADEM, Die Landnahme der Angelsachsen nach dem Zeugnis der erzählenden Quellen, in: Ausgewählte Probleme europäischer Landnahmen des Früh- und Hochmittelalters. Methodische Grundlagendiskussion im Grenzbereich zwischen Archäologie und Geschichte 1, ed. M. MÜLLER-WILLE/R. SCHNEIDER (Vorträge und Forschungen 41) Sigmaringen 1993, 317-337; M. BECHER, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert (Historische Studien 444) Husum 1996, 25-109; IDEM, Volksbildung und Herzogtum in Sachsen während des 9. und 10. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 108 (2000) 67-84, der den Wandel der Herkunftssage der Sachsen untersucht.

7 Vgl. I. N. WOOD, Report. The European Science Foundation's Programme on the Transformation of the Roman World and Emergence of Early Medieval Europe, in: Early Medieval Europe 6 (1997) 217-227.

8 Vgl. zur Rolle des Bonifatius bei der Erhebung unten 255-257 und Anm. 46-53.

9 Es sind dies die Erhebungen und Ereignisse von 751, 754, 768, 771 und 781.

len herausgearbeitet und durch das genannte methodische Vorgehen neue Lösungswege zur Aufhellung des Gesamtereignisses gefunden werden.[10]

Zunächst also zur Erhebung 751 nach den Reichsannalen.[11] Die beiden namentlich genannten Gesandten, Bischof Burghard von Würzburg und Kaplan Fulrad, überbrin-

[10] Vgl. zur älteren Literatur AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2); zur möglichen Rekonstruktion eines Ordo vgl. R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte Mittelalters 3) Stuttgart 1972; H. H. ANTON, Ordo (Ordines). III. Krönungsordines, in: Lexikon des Mittelalters 6, München 1993, 1439-1441. - Zur Krönung vgl. C. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der „Festkrönung", in: IDEM, Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze 1, Hildesheim 1989, 351-412; IDEM, Kronen- und Krönungsbrauch im frühen und hohen Mittelalter, in: IBID. 413-443; K. SCHNITH, Krönung, in: Lexikon des Mittelalters 5, München 1991, 1547-1549; J. OTT, Krone und Krönung. Die Verheißung und Verleihung von Kronen in der Kunst von der Spätantike bis um 1200 und die geistige Auslegung der Krone, Mainz 1998; Krönungen. Könige in Aachen - Geschichte und Mythos. Katalog der Ausstellung, ed. M. KRAMP, 2 Bde., Mainz 2000. - Zur Salbung bei der Erhebung und deren Ursprung vgl. H. H. ANTON, Salbung. II. Herrscherlich, in: Lexikon des Mittelalters 7, München 1995, 1289-1292; H. SCHNEIDER, Herrscherweihe, in: Lexikon für Theologie und Kirche 5, Freiburg 1996, 43-45; A. ANGENENDT, Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern, in: Historisches Jahrbuch 100 (1980) 1-94; A. Th. HACK, Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 110 (1999) 149-170, mit der bisherigen Literatur, der allerdings nicht ganz nachvollziehbar von einer Salbung schon bei den Merowingern ausgeht; letztmals J. SEMMLER, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung (Studia humaniora. Series minor 6) Düsseldorf 2003, der eine Salbung 751 ablehnt und von einer postbaptismalen Taufsalbung 754 ausgeht. Zu 751 habe man sich vielmehr durch den Papst vom Eid gegenüber den Merowingern entbinden lassen. - Vgl. schließlich die neuere Literatur: R. SCHIEFFER, Pippin III. d. J, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8, Freiburg 1999, 310; IDEM, Die Karolinger (Urban-Taschenbücher 411) Stuttgart ³2000, 58-60; J. FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1) Berlin 1994, 231f., 234-238; R. COLLINS, Charlemagne, Houndmills 1998, 31-37; J. FAVIER, Charlemagne, Paris 1999, 33-46; D. HÄGERMANN, Karl der Große. Herrscher des Abendlandes. Biographie, München 2000, 37-75; R. MCKITTERICK, The Illusion of Royal Power in the Carolingian Annals, in: The English Historical Review 115 (2000) 1-20, die die Beteiligung des Papstes an den Ereignissen 751 sowie eine Gesandtschaft ablehnt und dies für eine spätere Rückprojektion hält. Die basiere auf dem Besuch Papst Stephans II. im Frankenreich 754 und seinem Einfluß bei den dabei vorgenommenen Königserhebungen. Als Auslöser der Projektion betrachtet sie die fränkische Rezension des *Liber pontificalis*. Sie datiert die Darstellung des Fredegar-Fortsetzers deshalb auf um 768, die folglich nicht zeitgenössisch sei. Allerdings setzt sie sich nicht mit den sich jetzt ergebenden starken inneren Widersprüchen der nun - nach ihrer Sichtweise - zeitlich dicht beieinanderliegenden Hauptquellen auseinander. Sie sind im folgenden noch zu behandeln; nochmals EADEM, Die Anfänge des karolingischen Königtums und die Annales regni Francorum, in: Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter, ed. W. POHL/M. DIESENBERGER (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. Denkschriften 301/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 3) Wien 2002, 151-168. - Schließlich ist die erste Biographie Pippins I. GOBRY, Pépin Le Bref. Père de Charlemagne, fondateur de la dynastie carolingienne, Paris 2001, zu nennen, der sich aber überwiegend auf ältere Literatur bezieht. - Vgl. auch zu den Kinderkönigen der Zeit Th. OFFERGELD, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50) Hannover 2001, 304-309, der die Entwicklung nochmals zusammenfaßt.

[11] Vgl. Annales regni Francorum. Inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi a. 749, ed. F. KURZE, MGH SS rer. Germ. [6], Hannover 1895, 8: *Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias*

gen - gemäß ihrer Mission zu Papst Zacharias - Pippin dessen Mandat: Pippin solle zum König gemacht werden. Pippin wird dann 1. gewählt, 2. durch den Erzbischof Bonifatius allein gesalbt, 3. von den Franken in Soissons zum König erhoben. Childerich geht ins Kloster.[12] Es fallen zum einen die starke Rolle des Papstes Zacharias' I. (744-752) sowie die genaue Begründung des Mandates auf. Der Bericht der Annalen unterfüttert legitimistisch die geplante Absetzung des Merowingerkönigs. Er spricht beim Inhalt der Anfrage von *nomen, ordo, potestas*, aufgrund derer der Papst seine für diese Quelle zentrale Entscheidung trifft und Pippin überbringen läßt, ja, ihm geradezu vorschreibt, daß er sich zum König erheben lassen solle.[13] Dieses theoretische Konzept erscheint hier erstmals.[14] Ganz offensichtlich benötigte man es zur Abfassung dieses auf den ersten Blick in sich geschlossenen, eindeutigen und überzeugend angelegten Berichtes der Reichsannalen. Beim *nomen* handelt es sich um die Rezeption aris-

papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri. Ibid. a. 750, 8-10: *Pippinus secundum morem Francorum electus ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonefacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium missus.*

12 Es handelt sich hier um das erste Mal, daß eine karolingische Quelle zu 751 König Childerich überhaupt erwähnt. Vgl. zu den Quellen J. F. Böhmer, Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751-918, neu bearbeitet von E. Mühlbacher/J. Lechner, mit einem Vorwort, Konkordanztabellen und Ergänzungen von C. Brühl/H. H. Kaminsky, Hildesheim ²1966, Nr. 64a, 32f.

13 Vgl. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 167f.; Schieffer, Karolinger (wie Anm. 10) 59. Beide gehen von einer schriftlichen Antwort des Papstes in Form eines Responsums aus. Ähnlich U. Reinhardt, Untersuchungen zur Stellung der Geistlichkeit bei den Königswahlen im Fränkischen und Deutschen Reich (751-1250) (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 4) Marburg 1975, 5; W. Mohr, Fränkische Kirche und Papsttum zwischen Karlmann und Pippin, Saarbrücken 1966, 49, meint, es habe zunächst eine Gesandtschaft, dann eine Reichsversammlung, schließlich nochmals eine schriftliche Anfrage mit dem Befehl des Papstes gegeben. Das ist jedoch kaum nachvollziehbar.

14 Vgl. zur sog. Nomen-Theorie erstmals H. Büttner, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3) Darmstadt 1963, 155-167; Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 150-167, bietet eine Zusammenfassung der Forschungsliteratur. Er zweifelt die Anwendung zu Pippins Königserhebung an. Die Reichsannalen hätten dieses Theorem noch nicht aufgenommen. Vielmehr sieht Affeldt im Bericht des Annalisten eine unbewußte Vorstufe dieser Theorie. Erst die sog. Einhardsannalen hätten das getan. Von einer Staatstheorie könne noch kaum die Rede sein; E. Peters, The Shadow King. *Rex Inutilis* in Medieval Law and Literature, New Haven/London 1970, 54f., meint, diese Theorie sei auf den fränkischen Adel zurückzuführen. - Vielleicht bedurfte es dieser Legitimation gar nicht wirklich, sondern einer ganz anderen, die durch sie ersetzt werden sollte. Die Salbung Pippins auf die bei der irischen *Collectio canonum Hibernensis* rezipierten, von Augustinus begründeten, sog. Nomen-Theorie zurückzuführen, die bereits 751 im Frankenreich bekannt gewesen sei, ist deshalb müßig. Vgl. dazu M. J. Enright, Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anoiting Ritual (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17) Berlin/New York 1985, sowie den Beitrag von M. Richter in diesem Band. Zu einer Anwendung schon 751 vgl. Th. Kölzer, Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter. Eine Skizze, in: Historische Zeitschrift 251 (1990) 291-323, 305; H. H. Anton, König. Königtum, A. Allgemein und Germanische Königreiche, B. Deutsches Reich. I. Bis zum Investiturstreit, in: Lexikon des Mittelalters 5 (wie Anm. 10) 1298-1306, 1303.

totelischer Dialektik durch Alkuin am Hofe Karls, beim *ordo* um Anlehnungen an die Apologie des hl. Augustinus.[15] Zudem fallen auch die zahlreichen genannten Namen der Beteiligten, schließlich die kaum thematisierte Rolle der Franken auf. Der zwei Jahreseinträge umfassende Bericht ist verglichen mit den anderen, frühen Notizen der Reichsannalen auffällig umfangreich. Ferner fehlen die Einträge zu 750 und 751. Diese Beobachtungen legen nahe, daß es sich um einen Einschub handeln könnte.[16]

Zum nächsten Ereignis: 754 kam Zacharias' Nachfolger Papst Stephan II. (752-757) selbst über die Alpen ins Frankenreich: „Der erwähnte Papst Stephan bestätigte Pippin durch die heilige Salbung als König und mit ihm salbte er auch seine beiden Söhne Karl und Karlmann zu Königen."[17] Der Text fällt ausgesprochen kurz aus. Nur eine Salbung durch den Papst wird erwähnt. Von den Franken erfahren wir nichts, nichts von weiteren Beteiligten sowie dem Ort der Handlung.[18] Aber auch hier steht der Papst in hauptsächlicher Verbindung mit dem Geschehen und der Salbung.

768 - nach dem Tod ihres Vaters Pippin in St-Denis[19] - wurden Karl und Karlmann am gleichen Tag, aber an verschiedenen Orten, zu Königen erhoben. Die Reichsannalen berichten wieder ganz knapp: „Und Karl und Karlmann wurden zu Königen erhoben, Karl am 9. Oktober in Noyon, Karlmann in Soissons ebenso."[20] Mehr nicht. Das

[15] Vgl. Fried, Weg (wie Anm. 10) 238. Vgl. ferner Sancti Aurelii Augustini Episcopi De Civitate Dei libri 22, ed. B. Dombart/A. Kalb, Ed. 5, 2 Bde., 2: Lib. 14-22 (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana) Stuttgart 1981, XIX, 13, 377; A. Borst, Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800, in: Zum Kaisertum Karls des Großen, ed. G. Wolf (Wege der Forschung 38) Darmstadt 1972, 216-239; Semmler, Dynastiewechsel (wie Anm. 10) 16-21, mit weiteren ausführlichen Nachweisen, auch vielleicht verwendeter Handschriften; sowie die vorausgehende Anm.

[16] Dies zumal auch, weil die beiden Einträge mit der Chronologie des Ereignisses ganz offensichtlich nicht korrekt übereinstimmen. Die Frage bleibt, ob sich dies auf einen Abschreibefehler bei den Textvorlagen oder auf Absicht zurückführen läßt. Vgl. dazu u.a. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 139f. - Man beabsichtigte vielleicht auch, noch weiteres zu ergänzen. Vgl. zu einer Lücke in den Handschriften nach diesem Eintrag den Beitrag von H. Reimitz in diesem Band.

[17] Reichsannalen, ed. Rau (wie Anm. 1) 15. Vgl. dazu Annales regni Francorum a. 754, ed. Kurze (wie Anm. 11) 12: *Supradictus apostolicus Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem et cum eo inunxit duos filios etus, domnum Carolum et Carlomannum, in regibus.*

[18] Die Basilika St-Denis sowie die auch beteiligte Königin Berta werden verschwiegen. Vgl. zu den weiteren Quellen Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii I Nr. 76a (wie Anm. 12) 38f.; L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Jahrbücher der Deutschen Geschichte 4) Leipzig 1871, 148-164, 155-162. Vgl. auch unten 252 sowie Anm. 34 und 45.

[19] Vgl. dazu Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii I Nr. 130a (wie Anm. 12) 60; Oelsner, Jahrbücher (wie Anm. 18) 424-426; S. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1 (768-788), zweite Auflage bearb. von B. Simson (Jahrbücher der Deutschen Geschichte 5/1) Leipzig 1888, 30. Vgl. auch den Eintrag der Annales regni Francorum a. 768, ed. Kurze (wie Anm. 11) 26: *Ibique moram faciens aliquod dies aegrotare coepit, partibus Turonorum revertendo perrexit, orationem ad sanctum Martinum fecit, ad sanctum Dionisium usque pervenit ibique diem obiens finivit VIII. Kal. Octobr.*

[20] Reichsannalen, ed. Rau (wie Anm. 1) 23. Vgl. dazu die Annales regni Francorum a. 768, ed. Kurze (wie Anm. 11) 28: *Et domnus Carolus et Carlomannus elevati sunt in regnum, domnus Carolus VII. Id. Octobr. in Noviomo civitate, Carlomannus in Suessionis civitate similiter.*

Beschriebene wirkt geradezu neutral. Keine Erhebungsakte kommen zur Sprache, keine Beteiligten, nur das Faktum selbst.

Nach Karlmanns Tod am 4. Dezember 771 und zuvor womöglich drohenden Konflikten zwischen beiden Brüdern in drei gemeinsamen Herrschaftsjahren[21] übernahm Karl der Große sofort dessen Teilreich:

> „Damals hielt König Karl den Reichstag ab in Valenciennes. In diesem Jahr starb Karlmann auf dem Hofgut Samoussy am 4. Dezember. König Karl kam auf das Hofgut Corbeny; hierhin kamen Erzbischof Wilchar und Kaplan Folrad mit andern Bischöfen und Geistlichen, die Grafen Warin und Adalhart mit andern Vornehmen, die zu Karlmann gehörten. Karlmanns Frau aber zog mit etlichen Franken nach Italien."[22]

Erst hier finden die Annalen wieder zu einer deutlicheren und ausführlicheren Sprache, doch auch dies nicht ganz. Denn, ob es sich bei allem um eine Erhebung handelt, bleibt offen. Das Bild verschwimmt. Erst durch Hinzuziehen weiterer Quellen bestätigt sich der Eindruck.[23] Auch diese Passage erwähnt weder die Franken noch weitere Erhebungsakte. Allerdings wiederholt sich hier interessanterweise ein Phänomen von 751: Namen kommen zur Sprache, Namen, die wie Legitimationsschemata wirken: für den Klerus Erzbischof Wilchar von Sens, der Metropolit von Gallien, und Kaplan Fulrad (Abt von St-Denis); für den Adel die bedeutenden alemannischen Grafen Warin und Adalhard bzw. Adalhard, Karls Vetter.[24] Entscheidend bleiben aber die beiden Erstge-

[21] Vgl. zum Tod Karlmanns und den gemeinsamen Herrschaftsjahren BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I Nr. 115d-130a (wie Anm. 12) 57-60; M. LINTZEL, Karl der Große und Karlmann, in: Historische Zeitschrift 140 (1929) 1-22; J. JARNUT, Ein Bruderkampf und seine Folgen. Die Krise des Frankenreiches (768-771), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für F. Prinz zu seinem 65. Geburtstag, ed. G. JENAL (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37) Stuttgart 1993, 165-176; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 10) 71-73; FRIED, Weg (wie Anm. 10) 302-304; COLLINS, Charlemagne (wie Anm. 10) 37-42; FAVIER, Charlemagne (wie Anm. 10) 139-142; M. BECHER, Karl der Große, München ²2000, 45-50; HÄGERMANN (wie Anm. 10) 79-91. Die bisherige Literatur läßt noch viele Fragen offen.

[22] Reichsannalen, ed. RAU (wie Anm. 1) 27; vgl. dazu die Annales regni Francorum a. 771, ed. KURZE (wie Anm. 11) 32: *Tunc domnus Carolus rex synodum habuit ad Valentianas. Et eodem anno Carlomannus rex defunctus est in villa, quae dicitur Salmontiacus, prid. Non. Decembr. Domnus rex Carolus venit ad Corbanacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et Folradus capellanus cum aliis episcopis ac sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni; uxor vero Carlomanni cum aliquibus paucis Francis partibus Italiae perrexerunt.*

[23] Es wird u.a. von einer weiteren Salbung gesprochen. Vgl. zu den weiteren Quellen BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I Nr. 142a (wie Anm. 12) 66; ABEL, Jahrbücher 1 (wie Anm. 19) 98-104; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 10) 73-76; FRIED, Weg (wie Anm. 10) 248-250; BECHER, Karl der Große (wie Anm. 21) 52f.; G. WOLF, Einige Bemerkungen zum Tod von Karlmann d. Ä. († 17. August 754) und Karlmann d. J. († 4. Dezember 771), in: Archiv für Diplomatik 45 (1999) 7-14.

[24] Vgl. zu den Personen insgesamt die Überlegungen bei B. KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Klostervorstehers (Studia humanoria 3) Düsseldorf 1985, 27-37;

nannten: Wieder erscheint ein Erzbischof - wie schon damals Bonifatius - und wieder Kaplan Fulrad mit identischer Amtsbezeichnung. Ist das bloßer Zufall?

Bleibt noch das letzte Ereignis: die Kindersalbung Karlmann-Pippins und Ludwigs des Frommen 781 durch Papst Hadrian I. (772-795) in Rom.[25] Wiederum kommen keine Franken zur Sprache, wohl aber der Papst als Salbender. - So fällt nach diesem kurzen Überblick zu den Erhebungen in den Reichsannalen folgendes auf: 1. Die Rolle der Franken im Gesamtzusammenhang erscheint schwach und wenig ausgeprägt. 2. Eine Salbung steht immer in Verbindung mit dem Papst; sie wird jeweils nur von einer Person gespendet, ansonsten zieht die Quelle es vor zu schweigen. 3. Alle Elemente, also Wahl, Salbung und Erhebung, treten nur 751 gemeinsam auf. 4. Die Berichte zu 751 und 771 sind ausführlich und zeichnen sich durch ihre auffällig umfangreichen Namensnennungen sowie das Gespann Erzbischof-Kaplan aus. Insgesamt kann man also zweifellos eine Tendenz, wenn nicht ein deutliches Konzept der Reichsannalen im Hinblick auf alle Erhebungen bis 790 erkennen.

Kehren wir zurück zu Pippins Königserhebung und betrachten nun die zeitgenössischen und unabhängigen Quellen. Die kleineren karolingischen Annalenwerke[26] machen drei unterschiedliche Angaben: 1. eine Salbung Pippins 751 in Soissons (*Ann. S. Amandi* u. *Laub.*),[27] 2. eine Königserhebung 752 (*Ann. Petav., Mosell., Lauresh.*),[28]

EADEM, Adalhard, in: Lexikon für Theologie und Kirche 1, Freiburg i.Br. 1993, 132f.; U. NONN, Warin, in: Lexikon des Mittelalters 8, München 1997, 2049.

[25] Annales regni Francorum a. 781, ed. KURZE (wie Anm. 11) 56: *Et supradictum iter peragens celebravit pascha in Roma. Et ibi baptizatus est domnus Pippinus, filius supradicti domni Caroli magni regis, ab Adriano papa, qui et ipse eum de sacro fonte suscepit; et duo filii supradicti domni Caroli regis uncti sunt in regem a supradicto pontifice, hi sunt domnus Pippinus et domnus Hludowicus reges, domnus Pippinus rex in Italiam et domnus Hludowicus rex in Aquitaniam.* Vgl. ferner BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I Nr. 235b (wie Anm. 12) 98.

[26] Dabei sind drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Die karolingischen *Annales S. Amandi, Tiliani* und *Laubacenses*, 2. die karolingische Ableitung der alten Lorscher Jahrbücher (*Annales Mosellani* und *Lauresbamenses*), 3. die den Reichsangelegenheiten ferner stehenden Murbacher Annalen (*Annales Guelferbytani, Alamannici* und *Nazariani*). Die *Annales Petaviani* nehmen eine Zwischenstellung zwischen den ersten beiden Gruppen ein, weil die *Annales Petaviani* diese beiden bis 771 inhaltlich verbinden. Vgl. dazu WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 180-192; H. HOFFMANN, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik (Bonner Historische Forschungen 10) Bonn 1958, 76-90; W. LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition (Scrinivm Fribvrgense. Veröffentlichungen des Mediaevistischen Instituts der Universität Freiburg 1) Freiburg i.d. Schweiz 1971; N. SCHRÖER, Die Annales S. Amandi und ihre Verwandten. Untersuchungen zu einer Gruppe karolingischer Annalen des 8. und frühen 9. Jahrhunderts (Göppinger Akademische Beiträge 85) Göppingen 1975.

[27] Vgl. Annales S. Amandi a. 751, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 1, Hannover 1826, 10: *Pippinus in regem unctus est apud Suessiones*; Annales Laubacenses a. 751, ed. G. H. PERTZ, in: IBID. 10: *Pippinus in regem unctus est apud Suessiones.*

[28] Vgl. Annales Petaviani a. 752, ed. G. H. PERTZ, in: IBID. 11: *d o m n u s Pippinus elevatus est ad regem in Suessionis c i v i t a t e*; Annales Mosellani a. 752, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS 16, Hannover 1859, 495:

3. eine Königserhebung 751 (Murbacher Annalen).[29] Bei aller gebotenen Vorsicht hinsichtlich der Abhängigkeit der einzelnen Annalengruppen, darf man doch von einer Erhebung und Salbung bzw. Weihe 751 in Soissons ausgehen.[30] Bonifatius oder andere Personen sowie den Papst erwähnen diese Annalen dabei nicht.

Als ausführlichste zeitgenössische und zeitgleiche Quelle informiert der zweite Fortsetzer des Fredegar, Childebrand:[31]

> „Zu dieser Zeit wurde auf Rat und mit der Zustimmung aller Franken eine Gesandtschaft an den apostolischen Sitz geschickt und nachdem der päpstliche Wahrspruch bekanntgeworden war, wurde der erlauchte Pippin, so wie es von alters her die Ordnung verlangt, durch die Wahl aller Franken gemeinsam mit der Königin Bertrada auf den Thron des Reiches gesetzt, wobei ihn die Bischöfe weihten und die ersten des Reiches sich ihm unterwarfen."[32]

Pippinus elevatus est ad regem; Annales Laureshamenses a. 752, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 1, Hannover 1826, 26: *Pippinus elevatus est ad regem.*

29 Vgl. Annales Guelferbytani a. 751, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 1, Hannover 1826, 27: *Pippinus rex elevatus est. Res ecclesiae descripte, que et divise. Baldebertus episcopus. Et Zacharias papa defunctus; tercia die alter Stephanus electus et consegratus*; Annales Alamannici a. 751, ed. G. H. PERTZ, in: IBID. 26: *Pippinus rex elevatus. Res eclesiarum descriptas atque divisas. Baldebertus episcopus benedictus. Zacharias papa defunctus; Stephanus electus et percussus; alter Stephanus electus atque consecratus. Et Landfridus mortuus*; Annales Nazariani a. 751, ed. G. H. PERTZ, in: IBID. 27: *Pippinus rex elevatus est. Res eclesiarum descriptas quae et devisas. Baldebertus episcopus benedictus. Zacharias papa defunctus; Stephanus electus, 3 die percussus; alter Stephanus electus atque consecratus. Et Landfridus mortuus.*

30 Die vermutlich auf die Entstehungsform der Ostertafeln zurückzuführenden variierenden Jahresangaben bleiben hier unberücksichtigt. Vgl. zu einer inzwischen für Weihnachten 751 in Soissons angenommenen Salbung FRIED, Weg (wie Anm. 10) 235; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 10) 59f. - Ich gehe im folgenden von einer Salbung aus, auch wenn *consecratio* oder *consecrare* gebraucht wird.

31 Er schreibt um 751. Vgl. dazu WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 161f.; Die vier Bücher der Chronik des sogenannten Fredegar (Buch 2, Kapitel 53 bis Buch 4, unwesentlich gekürzt), ed. H. WOLFRAM/A. KUSTERNIG, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4a) Darmstadt 1982, 1-271, 3-43, bes. 7-9; AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 101f. Der Versuch von MCKITTERICK, Illusion (wie Anm. 10) 4-7, den Fredegar-Fortsetzer - aufgrund der Handschriftenlage und dem nur singulären Eintrag in einem Kodex des 9. Jahrhunderts zur Verfasserschaft Nibelungs und Childebrands - auf 768 oder später zu datieren, überzeugt nicht. Schon die zahlreichen inhaltlichen Widersprüche zu den Reichsannalen, die jetzt gleichsam in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dieser Quelle stünden, sprechen dagegen. Darüber hinaus bleibt es durchaus wahrscheinlich, daß die angesprochene Handschrift auf eine ältere Vorlage mit diesem Eintrag zurückgeht.

32 Die Fortsetzungen der Chroniken des sogenannten Fredegar, ed. H. WOLFRAM/H. HAUPT, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (wie Anm. 31) 272-325, 299; vgl. dazu Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV cum Continuationibus cont. c. 33, ed. B. KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888, 182: *Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.* Vgl. zur Interpretation der Quelle auch AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 129-138.

Alle beschriebenen Ereignisse gehen hier – im Gegensatz zu den Reichsannalen – ganz dezidiert von den Franken aus, sowohl Gesandtschaft wie Wahl. Der Inhalt der Gesandtschaft wird nicht thematisiert, wohl aber ihr irgendwie gearteter Bezug zu Pippins Erhebung. Die drei Elemente Wahl, Weihe und Huldigung erscheinen. Allerdings mit einem entscheidenden Unterschied: Es weiht kein Erzbischof, sondern mehrere Bischöfe wirken mit. Auch bei der gemeinsamen Erhebung von Karl und Karlmann 769 berichtet der seit 752 dann dritte Fortsetzer Nibelung – entgegen den schweigsamen Reichsannalen – von mehreren weihenden Bischöfen.[33] Dagegen erwähnt Nibelung zu 754 zwar den Papstbesuch im Frankenreich, aber keine Königssalbung oder -weihe.[34] Für einen allein agierenden Bonifatius bleibt 751 folglich kein Platz. Kein Merowingerkönig, kein Ort, kein Datum, keine Legaten kommen namentlich zur Sprache, ganz im Gegensatz zu früheren Eintragungen, wo Namen durchaus erscheinen.[35] Warum nicht? Fürchtete der Verfasser, sie zu nennen? Man hat bisher immer nach einer Begründung gesucht, warum Burghard und Fulrad hier nicht auftauchen, ist aber nie davon ausgegangen, daß sie vielleicht gar nicht die Gesandten waren.[36] Auffälligerweise betont die Quelle aber die Königin Berta. Ihr kam wohl die bedeutendere Rolle zu.[37] Nach den Fredegar-Fortsetzern stützen also Adel und Klerus das neue Königtum.

[33] Fredegar, Chronicae cont. c. 54, ed. Krusch (wie Anm. 32) 193: *His transactis, praedicti reges Carlus et Carlomannus unusquisque cum leodibus suis ad propriam sedem regni eorum venientes, instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum, mense Septembrio die dominico 14. Kl. Octobris, – Carlus ad Novionem urbem et Carlomannus ad Saxonis civitate –, pariter uno die a proceribus eorum et consecrationem sacerdotum sublimati sunt in regno.* – Zu Nibelung vgl. auch oben Anm. 31. Vgl. ferner Schieffer, Karolinger (wie Anm. 10) 71.

[34] Vgl. Fredegar, Chronicae cont. c. 36f., ed. Krusch (wie Anm. 32) 183f.

[35] Als Karl Martell 740 als Erwiderung auf die überbrachten Schlüssel des Papstes Gregor III. Gesandte mit Geschenken nach Rom schickte, werden Namen genannt: Grimo, der Abt von Corbie, und Sigibert, ein Klausner in St-Denis. Vgl. dazu Fredegar, Chronicae cont. c. 22, ed. Krusch (wie Anm. 32) 178f.; Schieffer, Karolinger (wie Anm. 10) 48f.; Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii I Nr. 41d (wie Anm. 12) 19. Zu Grimo vgl. Th. Zotz, Grimo, in: Lexikon des Mittelalters 4, München 1989, 1716f. – Der Bericht im *Liber pontificalis* über die Gesandtschaft wurde erst nachträglich eingefügt. Vermutlich hielt man sie in Rom erst nach Pippins Königserhebung für ein erwähnenswertes Ereignis. Vgl. Vita Gregorii III c. 14, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 420; The Lives of the Eighth-Century Popes (*Liber Pontificalis*). The ancient biographies of nine Popes from AD 715 to AD 817, ed. R. Davis (Translated Texts for Historians 13) Liverpool 1992, 26f.

[36] Vgl. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 130, der zum Beispiel davon ausgeht, daß die Quelle keine Geistlichen nennt. – Doch stimmt das nicht. Vgl. dazu die vorausgehende Anm.

[37] Hlawitschka hat sie über ihren Vater Heribert von Laon der Familie Hugoberts, Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzl zugeordnet. Diese Familie sei im Herkunftsgebiet der Karolinger, im Maas-Mosel-Raum, begütert und dort von bedeutendem Einfluß gewesen. Vgl. E. Hlawitschka, Studien zur Genealogie und Geschichte der Merowinger und der frühen Karolinger, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979) 1-99, 31-55; J. L. Nelson, Women at the Court of Charlemagne. A Case of Monstrous Regiment?, in: Medieval Queenship, ed. J. C. Parsons, New York 1993, 43-61, 51. Vgl. zu den weiteren Familien im Maas-Mosel-Raum

Der *Liber pontificalis* - bzw. die zeitgenössische Vita des Papstes Zacharias' - bricht schon vor den Ereignissen 751 ab und bietet keine Informationen. Die letzte nachvollziehbare Datierung liegt im Juni 749.[38] Warum folgt dann nichts mehr? Vielleicht waren die Ereignisse im Frankenreich und vor allem die Anfrage für Papst und Verfasser von keiner großen Bedeutung.[39] Es ließe sich aber auch die Frage aufwerfen, ob die fehlenden Jahre später absichtlich beseitigt wurden.[40] Paßte die Stelle nicht mehr in das Konzept des *Liber*, nachdem Stephan II. Pippin und seine Söhne 754 zu Königen gesalbt hatte? Ein Ereignis, das die Vita Stephans äußerst ausführlich und im

M. WERNER, Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 62) Göttingen 1980. - IDEM, Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger. Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel. Personengeschichtliche Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Führungsschicht im Maas-Mosel-Gebiet (Vorträge und Forschungen. Sonderband 28) Sigmaringen 1982, relativiert Hlawitschkas These über Bertas Familie. Vgl. zu den beiden Werken Werners auch E. HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger. Beschäftigung mit zwei Büchern von M. Werner, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 49 (1985) 1-61, wo er sein Konzept einer Familie oder Gruppe der genannten Personen verteidigt. Vgl. zu Bertrada insgesamt IDEM, Bertrada. I. B. d. J., in: Lexikon des Mittelalters 1, München 1980, 2038. - K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: IDEM, Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge - Strukturen - Beziehungen. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1984, 22-81, 44f., 80 und Anm. 27, hat zudem auf eine mögliche merowingische Abstammung Bertas hingewiesen. - G. G. WOLF, Die Qualität der fränkisch-langobardischen Verbindung 770/71 und die sonstigen Verbindungen Karls des Großen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 113 (1996) 397-411, 397 und Anm. 2-4, nimmt schließlich an, daß dies die Legitimation des nicht merowingischen Pippin ersetzt haben könnte.

38 Vgl. Vita Zachariae, ed. L. DUCHESNE, Le Liber pontificalis 1, Paris 1955, 426-439. Vgl. dazu AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm 2) 109; Eighth-Century Popes, ed. DAVIS (wie Anm. 35) 29f., der vermutet, der Biograph des Zacharias habe zwei Jahre vor dem Tod des Papstes aufgegeben. Der Verfasser müsse ein Augenzeuge gewesen sein, dennoch berücksichtige er die Franken bis auf Pippins Bruder Karlmanns Gang ins Kloster nicht. - Zum *Liber pontificalis* vgl. auch Th. F. X. NOBLE, A new look at the Liber pontificalis, in: Archivum historiae pontificiae 23 (1985) 347-358; IDEM, Literacy and the Papal Government in Late Antiquity and the Early Middle Ages, in: The Uses of Literacy in Early Medieval Europe, ed. R. MCKITTERICK, Cambridge 1991, 82-108. - Zu den Ereignissen in Italien zu dieser Zeit vgl. den Beitrag von W. POHL in diesem Band.

39 Vgl. AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 109; Th. F. X. NOBLE, The Republic of St. Peter. The Birth of the Papal State, 680-825 (The Middle Ages) Philadelphia 1984, 70f. Beide sprechen von einem geringen Interesse des Papsttums. - Vgl. auch Vita Zachariae c. 21, ed. DUCHESNE, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 433. Der 747 nach Rom ins Kloster gehende Karlmann, Bruder Pippins, wird als Sohn des *Königs* Karl (Martell) bezeichnet. Entweder handelt es sich beim Königstitel um eine spätere Interpolation, oder in Rom waren die Verhältnisse im Frankenreich nicht genau bekannt. Vgl. auch die Vita Stephani II c. 15, ed. DUCHESNE, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 444. Auch hier wird Karl Martell wörtlich als König bezeichnet. Auch das spricht für eine Unkenntnis der fränkischen Verhältnisse noch zu Beginn der Herrschaft Papst Stephans II.

40 Vgl. dazu ENRIGHT, Iona (wie Anm. 14) 132.

für den Papst günstigsten Licht beschreibt![41] Wünschte der Papst die 'Salbungshoheit' und damit stärkeren Einfluß auf das fränkische Königtum?

Als nächste Quelle in chronologischer Folge beschreibt die vermutlich im Reichskloster St-Denis entstandene sog. *Clausula de unctione Pippini* das Geschehen 751. Ihr Bericht holt weit aus, datiert präzise auf das Jahr 767 und erwähnt dazu den Abt und Erzpriester Fulrad.[42] Da sie allerdings nur als Zusatz in einem Brüsseler Kodex des 10. Jahrhunderts mit Texten Gregors von Tours überliefert ist, sind immer wieder Zweifel an ihrer Authentizität geäußert worden. Ich gehe an dieser Stelle von ihrer Echtheit aus und halte sie für eine singuläre und von der allgemeinen Geschichtsschreibung unabhängige Quelle, die wohl kaum für ein größeres Publikum bestimmt war.[43] Hierin liegt ihr eigentlicher und besonderer Wert. Sie beschreibt überwiegend und ausführlich die päpstliche Salbung der Königsfamilie 754 und fügt einen Bericht zu Pippins Erhebung ein:

> „Der fromme König Pippin wurde durch die Vollmacht und den Befehl des Herrn Papst Zacharias' seligen Angedenkens, die Salbung mit dem heiligen Öl durch die Hände der gesegneten Priester Galliens und die Wahl aller Franken drei Jahre zuvor auf den Thron des Reiches erhoben."[44]

Die Übereinstimmungen mit Childebrands Text sind frappierend: Zacharias, den damit in diesem Zusammenhang erstmals eine fränkische Quelle namentlich nennt, gibt eine

[41] Vgl. Vita Stephani II c. 24-33, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 447-450, bes. c. 27, 447; vgl. zur Vita auch Eighth-Century Popes, ed. Davis (wie Anm. 35) 51f. (zur Einordnung), 62-67 (zum Papstbesuch im Frankenreich).

[42] Vgl. Clausula de unctione Pippini, ed. G. Waitz, MGH SS 15/1, Hannover 1887, 1.12-20 und 1.24-27: *SI NOSSE VIS, LECTOR, quibus hic libellus temporibus videatur esse conscriptus vel ad sacrorum martirum preciosam editum laudem, inveniens anno ab incarnatione Domini septingentesimo sexagesimo septimo, temporibus felicissimi atque tranquillissimi et catholici Pippini regis Francorum et patricii Romanorum, filii beatae memoriae quondam Caroli principis, anno felicissimi regni eius in Dei nomine sexto decimo, indictione quinta, et filiorum eius eorundemque regum Francorum Caroli et Carlomanni, qui per manus sanctae recordationis viri beatissimi domni Stephani papae una cum predicto patre domno viro gloriosisimo Pippino rege sacro chrismate in reges Dei providentia et sanctorum apostolorum Petri et Pauli intercessionibus consecrati sunt, anno tertio decimo. [...] Postea [Pippinus] per manus eiusdemque Stephani pontificis die uno in beatorum praedictorum martirum Dionisii, Rustici et Eleutherii aecclesia, ubi et venerabilis vir Folradus archipresbiter et abbas esse cognoscitur, in regem et patricium unacum predictis filiis Carolo et Carlomanno in nomine sanctae Trinitatis unctus et benedictus est.*

[43] Zur *Clausula* und der sie einordnenden Literatur vgl. den Exkurs am Ende dieses Beitrags 268-275.

[44] Vgl. dazu Clausula, ed. Waitz (wie Anm. 42) 1.21-24: *[...] Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae et unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est.* – Zu Fulrads Nennung vgl. oben Anm. 42.

Anordnung, die inhaltlich offen bleibt. Die Salbung erfolgt durch mehrere Bischöfe, die Erhebung durch die Wahl aller Franken. Diese Übereinstimmung allein spricht schon für die Glaubwürdigkeit der *Clausula*. Warum aber nennt sie Fulrad nicht als Legaten? Dieses Wissen hätte sich im Kloster St-Denis – ja überhaupt im Frankenreich – doch erhalten haben müssen, zumal Fulrad zur Abfassungszeit lebte und im Text als Abt auch explizit genannt wird. Dieser Text ist also auffällig weit vom Bericht der Reichsannalen entfernt![45]

Zuletzt bleibt noch Willibalds zwischen 760 und 769 entstandene Bonifatiusvita zu erwähnen,[46] die die Erhebung nur kurz beschreibt: „Als aber Pippin, der glückliche Nachfolger seines genannten Bruders, durch des Herrn Gnade die Herrschaft im Frankenreich übernahm und nach kurzer Zeit, als der Aufruhr der Völker sich etwas gelegt, zum König erhoben war, [...]."[47] Von einer Salbung *durch* oder auch nur der Teilnahme *des* Bonifatius weiß die Quelle nichts. Statt dessen spricht sie von einem bereits kränkelnden Bischof.[48] Und auch sein in der Vita einmal erscheinender Vertrauter Burghard von Würzburg wird im Zusammenhang von 751 in keiner Weise erwähnt. Dies überrascht um so mehr, als der Nachfolger des Bonifatius, Lul von Mainz, und der Burghards, Bischof Megingoz von Würzburg (753-768) – den Bonifatius vermutlich noch in sein Amt einführte –, die Vita bei Willibald in Auftrag gaben. Erinnerten die beiden sich nicht mehr daran? Warum hätte man es verschweigen sollen?[49]

[45] Die in der *Clausula* breit ausgeführte päpstliche Salbung 754 bezieht überaus deutlich Berta als Mutter des karolingischen Geschlechtes mit ein. Auch dies fügt sich zur betonten Rolle der Königin beim Fredegar-Fortsetzer. Zur Rolle Bertas vgl. Clausula, ed. WAITZ (wie Anm. 42) 1.27-35: *In ipsa [...] aecclesia uno eodemque die noblissimam atque devotissimam et sanctis martiribus devotissime adhaerentem Bertradam, iam dicti florentissimi regis coniugem, praedictus venerabilis pontifex regalibus indutam cicladibus gratia septiformis Spiritus benedixit simulque Francorum principes benedictione sancti Spiritus gratia confirmavit et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo presumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit.* – Vgl. auch BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I Nr. 76a (wie Anm. 12) 38f.

[46] Zur Entstehung dieser Bonifatiusvita vgl. WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 176; Briefe des Bonifatius. Willibalds Leben des Bonifatius. Nebst einigen zeitgenössischen Dokumenten, ed. R. RAU (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4b) Darmstadt 1968, 452f.; K.-U. JÄSCHKE, Bonifatius und die Königssalbung Pippins des Jüngeren, in: Archiv für Diplomatik 23 (1977) 25-54, 32f., geht von einer Entstehung der Vita um 760 aus; AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 110; schließlich P. KEHL, Kult und Nachleben des heiligen Bonifatius im Mittelalter (754-1200) (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 26) Fulda 1993, 62-75, bes. 62-64, die auch für 760 plädiert.

[47] Bonifatius, ed. RAU (wie Anm. 46) 509. Vgl. dazu die Vita Bonifatii auctore Willibaldo c. 8, ed. W. LEVISON, MGH SS rer. Germ. [57], Hannover 1905, 44: *Cum vero Pippinus, Domino donante, regale Franchorum, felix supradicti germani successor, regnum suscepit, et iam aliquantulum sedante populorum perturbatione, in regem sublevatus est, [...].*

[48] Vgl. Vita Bonifatii auctore Willibaldo c. 8, ed. LEVISON (wie Anm. 47) 44-46. Vgl. zu Bonifatius unten Anm. 50.

[49] Vgl. Vita Bonifatii auctore Willibaldo c. 8, ed. LEVISON (wie Anm. 47) 44. Zu Burghard vgl. unten 257-259

Auch die Briefe des Bonifatius geben keinen Hinweis auf eine Beteiligung des Erzbischofs bei der Erhebung. Im Gegenteil, sie zeigen eine starke Distanz gegenüber dem fränkischen Klerus.[50] Bonifatius kann damit als alleine Salbender ausgeschlossen werden. Versucht man aber, seine Erwähnung in den Reichsannalen aus dem Kontext von 790 zu verstehen, dann läßt sich folgendes vermuten: Der Annalist übertrug die gewandelte Erinnerung an den nach seinem Martyrium - das der Annalist zu 754 nennt - mittlerweile wieder angeseheneren Erzbischof auf die Darstellung der Erhebung Pippins.[51] Er ließ die weiteren, bei der Salbung beteiligten Bischöfe absichtlich aus. Daß man Bonifatius aufgrund seines Martyriums schon zur Abfassungszeit der Reichsannalen als Heiligen betrachtete, belegt der Eintrag seines Festes im Kalendar des wohl am

und Anm. 54-59. - Über Megingoz ist nur wenig bekannt. Vgl. A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 1, Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra N. F. 1) Berlin 1961, 25-30, mit den Quellen und der älteren Literatur. Zur neueren Literatur vgl. auch die Angaben zu Burghard von Würzburg unten Anm. 55; zu den Auftraggebern der Vita zuletzt nochmals KEHL, Nachleben (wie Anm. 46) 64-69.

50 Vgl. insgesamt die S. Bonifatii et Lulli epistolae, ed. M. TANGL, MGH Epp. sel. 1, Berlin 1916. Zur Entstehung dieser Briefsammlung und deren Zusammenstellung durch Lul von Mainz vgl. letztmals KEHL, Nachleben (wie Anm. 46) 61f. - Zu Bonifatius' politischem Verschwinden 747 vgl. Th. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg i. Br. 1954, ND Darmstadt 1972, 255; AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 126-129; L. E. VON PADBERG, Wynfreth-Bonifatius (R. Brockhaus Taschenbuch 1104) Wuppertal/Zürich 1989, 89-93; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 10) 55f.; FRIED, Weg (wie Anm. 10) 231-233. - Bonifatius suchte danach wahrscheinlich noch eine Synode Drogos, eines Sohnes Karlmanns, des 747 abgedankten Bruders Pippins, auf. Vgl. dazu AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 118f.; M. BECHER, Drogo und die Königserhebung Pippins, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) 131-153, 138-140; S. Bonifatii et Lulli epistolae ep. 79, ed. TANGL, 171f. - Gegen eine Beteiligung Bonifatius' vgl. AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 144-146, der keine Beteiligung, aber eine Billigung der Salbung durch Bonifatius sieht; G. HAENDLER, Die Rolle des Papsttums in der Kirchengeschichte bis 1200. Ein Überblick in achtzehn Untersuchungen, Göttingen 1993, 208; FRIED, Weg (wie Anm. 10), 231f.; bes. aber die Arbeit von JÄSCHKE, Bonifatius (wie Anm. 46), der das Fehlen älterer Quellen über die Beteiligung des Bonifatius betont (28, 34f.) und auf Bonifatius' Position gegen die fränkischen Bischöfe noch 751 hinweist (38-41). Vgl. dazu auch S. Bonifatii et Lulli epistolae ep. 86 und 90, ed. TANGL, 191-194 und 205f. (Sommer und November 751). - Zu einer nicht genau zu klärenden Beteiligung des Bonifatius vgl. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius, 259; K. HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) 3-93, 74, nennt Bonifatius gemeinsam mit den anderen fränkischen Bischöfen; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 10) 60. - Zu einer Salbung durch Bonifatius vgl. G. TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) 184-302, 242; J. DHONDT, Königswahl und Thronerbrecht zur Zeit der Karolinger und der ersten Kapetinger, in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, ed. E. HLAWITSCHKA (Wege der Forschung 247) Darmstadt 1975, 144-189, 146; J. JARNUT, Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt?, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) 45-57. - Allgemein zu Bonifatius vgl. zuletzt L. E. VON PADBERG, Bonifatius. Missionar und Reformer, München 2003; die zahlreichen im Erscheinen begriffenen Publikationen zum Gedenkjahr 2004, die hier nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

51 Ähnlich bereits JÄSCHKE, Bonifatius (wie Anm. 46) 31. Die Annales regni Francorum, ed. KURZE (wie Anm. 11) 12, nennen denn auch sein Martyrium ad a. 754: *Et domnus Bonefactus archiepiscopus in Frisia nuntians verbum Domini et praedicando martyr Christi effectus est.* - Vgl. auch unten Anm. 52f.

Hofe Karls des Großen entstandenen Godescalc-Evangelistars von 781/3.[52] Aber auch schon die bloße Existenz der ältesten Vita unterstreichet das.[53]

Warum erscheint aber Bischof Burghard von Würzburg in den Reichsannalen - nicht jedoch in den zeitgenössischen Quellen? War er 751 bzw. 749 - so die Annalen - überhaupt aktiv? Aufgrund seiner dortigen Nennung versuchte man denn auch seine Rolle zu erklären: Er sei Befürworter der Kirchenreform, Bonifatiusschüler, Kenner der römischen Verhältnisse und schließlich ein Vertreter Austriens, also des östlichen Reichsteiles.[54] Handelt es sich dabei nicht vielmehr um einen Zirkelschluß? Sollte man nicht zunächst sein Erscheinen 790 in den Reichsannalen erklären, bevor man daran geht, es für 751 zu erläutern? Nicht bei den zeitgenössischen Quellen, sondern bei den Reichsannalen liegt die Beweislast. Die wenigen zeitgenössische Informationen über Burghard erschließen sich nämlich einzig aus dem Text des *Concilium Germanicum* von 742/3 und der Tradition zu Bonifatius: aus dessen schon erwähnter erster Vita und seiner Briefkorrespondenz.[55] Burghard erhielt sein Würzburger Bistum 742 von Bonifatius und erschien mit ihm 747 auf einer Synode an einem unbekannten Ort mit über-

[52] Das Evangelistar gaben Karl der Große und seine Frau Hildegard anläßlich des Romzuges 781 und der dortigen Taufe bzw. Krönung ihrer Söhne in Auftrag. Vgl. dazu Karls des Großen Kalendarium und Ostertafel, ed. F. Piper, Berlin 1858, ND Wiesbaden 1974; G. Kentenich, Ein altes Mainzer Kalendarium, in: Mainzer Zeitschrift 24/25 (1929/30) 120-122; K. Bierbrauer, Godescalc-Evangelistar, in: Lexikon des Mittelalters 4 (wie Anm. 35) 1532; Kehl, Nachleben (wie Anm. 46) 32f. und 77-99, mit weiterer Literatur, die von der langsam wachsenden Bedeutung des Bonifatius ausgeht und weitere Belege nennt (79-87), wie eine von Alkuin verfaßte Bonifatiusmesse (55-58). Vgl. ähnlich, wenn auch etwas vorsichtiger formulierend L. E. von Padberg, „Fidelis intercessor in caelesti Hierusalem". Formen und Funktionen der Bonifatius-Verehrung, in: Fuldaer Geschichtsblätter 70 (1994) 53-74, 54-57. - Zu den Ereignissen 781 vgl. auch oben 250 und Anm. 25. - Zu weiteren Überlegungen zum Bonifatiuspatrozinium der Fuldaer Klosterkirche vgl. Kehl, Nachleben (wie Anm. 46) 39-43. - Vgl. zur Wirkung von Bonifatius' Martyrium schon unmittelbar nach seinem Tod auch A. Angenendt, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart, München ²1997, 36f., zur Heiligkeit des Märtyrergrabes (167-172), zur durch Wunder am Grab in Gang gesetzten Elevation (172-175).

[53] Auch Kehl, Nachleben (wie Anm. 46) 23-26, 69-75, sieht darin die bereits bestehende Heiligkeit. - In England setzte die Verehrung vermutlich bereits bald nach dem Tode ein, wie ein Brief Cuthberths von Canterbury an Lul von Mainz zeigt. Darin wird auf einen Synodalbeschluß verwiesen, den Tag des Martyriums feierlich zu begehen. Vgl. dazu S. Bonifatii et Lulli epistolae ep. 111, ed. Tangl (wie Anm. 50) 240.

[54] Vgl. zusammenfassend Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 141f.; Jäschke, Bonifatius (wie Anm. 46) 42, spricht von einem Kompromißkurs Burghards; Fried, Weg (wie Anm. 10) 235; A. J. Stoclet, Autour de Fulrad de Saint-Denis (v. 710-784) (École pratique des hautes études. Sciences historiques et philologiques V. Hautes études médiévales et modernes 72) Genf 1993, 454-462.

[55] Vgl. dazu das Concilium in Austria habitum q. d. Germanicum (742 April) prol., ed. A. Werminghoff, Concilia aevi Karolini 1 (MGH Concilia 2/1) Hannover 1906, 2.18; S. Bonifatii et Lulli epistolae ep. 5, 56, 73, 80, 82, ed. Tangl (wie Anm. 50) 94-95, 99, 146, 172, 182. - Die Datierung des *Concilium Germanicum* zwischen 742 und 743 bleibt umstritten. Vgl. dazu zusammenfassend Hartmann, Synoden (wie Anm. 56) 47-63; A. Angenendt, Concilium Germanicum, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2, Freiburg i.Br. 1994, 1289f. - Zu Burghard vgl. Schieffer, Winfrid-Bonifatius (wie Anm. 50); Wendehorst, Bistum Würzburg 1 (wie Anm. 49) 9-25; Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 141-143 und Anm. 166; O. Engels, Burkard von

wiegend austrasischen Bischöfen. Die anwesenden Bischöfe sprachen dort ihre Unterwerfung unter den Papst aus und betonten zudem das Amt des Metropoliten. Diesen Beschluß überbrachte Burghard wohl im folgenden Jahr nach Rom. Der Papst dankte dafür Bonifatius und den Bischöfen jeweils in einem Brief vom 1. Mai 748.[56] Seitdem herrscht Schweigen über beide bis nach der Erhebung Pippins.[57] Bonifatius und Burghard bilden also bis 748 ein deutliches Gespann. Wäre es nicht möglich, daß Burghards Aufenthalt in Rom bei Papst Zacharias 748 Einfluß auf die Darstellung der Reichsannalen nahm? Könnte dies deren Datierung der Gesandtschaft auf 749 als direkte Anlehnung erklären? Handelt es sich um eine Überlagerung wegen eines insgesamt unklaren Erinnerungsbildes? Hielt der Annalist Burghards Mission womöglich in der Erinnerung nachträglich für die Anfrage beim Papst? Hatte hier bereits eine Verformung im kollektiven Gedächtnis stattgefunden? Mißtrauenerweckend bleibt ferner, daß die Reichsannalen dann keine weiteren Angaben zum Würzburger Bischof liefern können oder wollen. Burghards Todesdatum am 2.2.753[58] verschweigen sie. Es wird jedoch auch von der Bonifatiustradition nicht erwähnt. Und diese Überlieferung dürfte der Annalist sicher gekannt und hauptsächlich benutzt haben. Man muß sogar davon ausgehen, daß Burghard - in solcher zeitlichen Distanz - nur über und in Verbindung mit den Quellen zu Bonifatius Eingang in die Reichsannalen finden konnte. Und diese Quellen lagen bereits vor. Denn Lul von Mainz (754-786) gab nicht nur die Vita seines Amtsvorgängers in Auftrag. Er sammelte und ordnete auch dessen Briefe. - Burghard stünde dann für den Gesandten des Bonifatius zum Papst.[59] Burghards Todes-

Würzburg, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2, 800f. - Zwar gibt es zwei Burghardsviten, doch sind sie zeitlich wesentlich später (9. und 12. Jh.) anzusetzen. Deshalb lohnt es sich nicht, sie zu Rate zu ziehen. Vgl. dazu AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 141f. und Anm. 167f.; letztmals J. SCHMITT, Übersetzung der Vita sancti Burkhardi Episcopi Wirziburgensis, in: Würzburger Diözesan-Geschichtsblättern 48 (1986) 19-89; K. WITTSTADT, Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Burkhard. Lateinischer Text und deutsche Übersetzung, in: IBID. 7-17.

56 Vgl. Concilium in Francia habitum (747), ed. WERMINGHOFF, Concilia aevi Karolini 1 (wie Anm. 55) 45-50, 47; S. Bonifatii et Lulli epistolae ep. 80, 82, ed. TANGL (wie Anm. 50) 172-180, 182-184. Am selben Tag antwortete der Papst auch auf die Oboedienzerklärung. Zu dieser Synode und der Oboedienzerklärung vgl. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius (wie Anm. 50) 242, der meint, Burghard sei hier der einzige Angelsachse neben Bonifatius gewesen; J. JARNUT, Bonifatius und die fränkischen Reformkonzilien (743-748), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 64 (1979) 1-16; W. HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte. Reihe A 9) Paderborn 1989, 60f.; I. HEIDRICH, Synode und Hoftag in Düren im August 747, in: Deutsches Archiv 50 (1994) 415-440, 424-427.

57 Vgl. dazu nochmals oben Anm. 49f.

58 Vgl. ENGELS, Burkard (wie Anm. 55).

59 Man könnte natürlich fragen, warum dann ausgerechnet Burghard neben Bonifatius auftaucht. Zu keinem anderen Vertrauten des Bonifatius gibt es so viele Informationen außer zu seinem Nachfolger als Mainzer Bischof, Lul. Der starb allerdings erst 786. Daß Lul nicht einer der Gesandten nach Rom war, hätte sich also schnell überprüfen lassen. Interessant ist aber auch, daß die Reichsannalen erst nach Luls

jahr wirft darüber hinaus generell Zweifel auf, ob er tatsächlich noch über die physische Kraft zu einer zweiten Alpenüberquerung innerhalb weniger Monate verfügte.

Wie aber war es um Fulrad bestellt? Keine zeitgenössische Quelle nennt ihn zu 751. Selbst die vermutlich unter ihm verfaßte *Clausula* nicht. Alle bisherigen Begründungen für seine Teilnahme sind also lediglich Spekulationen und Projektionen aufgrund der Reichsannalen.[60] Zu Fulrad, dem Abt des Reichsklosters St-Denis, gibt es wenige Informationen.[61] Die meisten stammen aus Urkunden für sein Kloster und aus seinem Testament.[62] Eine Vita widmete man ihm nie.[63] Als Abt von St-Denis taucht er erstmals in einem Diplom vom 17. August 750 auf. Er könnte dieses Amt aber auch schon seit der Mitte des Jahres 749 innegehabt haben, weil sein Vorgänger zu dieser Zeit verstarb.[64] Als Dank für den Gesandtschaftsdienst kann er sein Amt also kaum erhalten haben.[65] Doch verfügte er nun über eine wichtige und ausbaufähige Position. Fulrad wird von den Reichsannalen darüber hinaus als Kaplan genannt. Josef Fleckenstein hat Fulrad sogar nur aufgrund dieses Eintrages in seiner Arbeit zur Hofkapelle als ersten Kaplan Pippins nachgewiesen.[66] In einer unabhängigen Quelle

Tod Bonifatius in ihrem Bericht erwähnen. Zu Lul vgl. zuletzt L. E. von Padberg, Lul, in: Lexikon für Theologie und Kirche 6. Freiburg i.Br. 1997, 1117f. Seit 768 unterstützte Lul Karl den Großen bei der Sachsenmission. Damit könnte Lul Interesse an der Betonung Bonifatius' und Burghards von Würzburg gehabt haben. Es ist möglich, daß der Verfasser der Reichsannalen Kontakt zu Lul hatte. - Zu Luls Auftraggeberschaft der Bonifatiusvita und der Sammlung der Bonifatiusbriefe vgl. oben 255f. und Anm. 49f.

60 Zu den Spekulationen vgl. letztmals Fried, Weg (wie Anm. 10) 235f.

61 Zu Fulrad insgesamt vgl. J. Fleckenstein, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, ed. G. Tellenbach (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 4) Freiburg i.Br. 1957, 9-39; K. Schmid, Ein karolingischer Königseintrag im Gedenkbuch von Remiremont, in: Frühmittelalterliche Studien 2 (1968) 96-134, 128-134; Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 139-141; J. Fleckenstein, Fulrad, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4, Freiburg i.Br. 1995, 222; Stoclet, Fulrad (wie Anm. 54).

62 Vgl. zu einer Interpretation der Urkunden Fleckenstein, Ausgriff (wie Anm. 61). Die Schenkungen und Besitzerwerbungen St-Denis' sprächen deutlich für einen Versuch, die Machtdurchdringung des alemannischen Raumes im Sinne der Karolinger zu unterstützen. Stoclet, Fulrad (wie Anm. 54) sieht vor allem ökonomische Motive Fulrads, die er jedoch nicht überzeugend beweisen kann. - Sicher dürften die Motive aber nicht allein politische gewesen sein. - Vgl. zum Testament M. Tangl, Das Testament Fulrads von Saint-Denis, in: Neues Archiv 32 (1907) 167-217; Stoclet, Fulrad (wie Anm. 54) 5-33.

63 Vgl. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 140. - J. Fleckenstein hat seine Herkunft bereits 1957 auf den Maas-Mosel-Raum einzugrenzen versucht, vgl. Fleckenstein, Ausgriff (wie Anm. 61) 10-20; Stoclet, Fulrad (wie Anm. 54) 365f., 374f., weist zudem noch auf einen möglichen Verwandten namens Rauco in der Nähe von Paris hin.

64 Vgl. Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii I Nr. 58 (wie Anm. 12) 31. Die Urkunden der Arnulfinger Nr. 21, ed. I. Heidrich, Bad Münstereifel 2001, 107-111; Fleckenstein, Ausgriff (wie Anm. 61) 20, weist darauf hin, daß Fulrads Vorgänger Amalbert bereits am 6. Juni 749 verstarb.

65 So letztmals Enright, Iona (wie Anm. 14) 101-103; aber auch J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1. Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16/1) Stuttgart 1959, 45.

66 Vgl. zum Kaplansamt Fulrads auch Fleckenstein, Hofkapelle (wie Anm. 65) 45-63. Die frühen karolingischen Königsurkunden würden ihn zwar nicht als solchen nennen. Aber im allgemeinen tauche dieser Titel nur selten darin auf.

allerdings, einer Urkunde Pippins, taucht Fulrad erst am 23. September 768 mit diesem Titel auf.[67] Die wohl 767 in St-Denis entstandene *Clausula* weiß auch noch nichts von diesem Amt.[68] Insgesamt dreimal wird Fulrad in den Reichsannalen zudem nur namentlich erwähnt: 1. zu 749, 2. 755 – auffälligerweise ohne Kaplanstitel – auf einem Zug Pippins mit dem Papst nach Rom gegen die Langobarden[69] und 3. 771 nach dem Tode König Karlmanns, bei der Übernahme von dessen Teilreich durch Karl den Großen, hier wieder als *capellanus*. Mehr Informationen bietet der Annalist nicht, auch nicht Fulrads Todesdatum 784.[70] Warum fehlt der Kaplanstitel 755? Warum wird er ausgerechnet 751 und 771 so deutlich hervorgehoben? Es sei nochmals auf das schon angesprochene eigenwillige Gespann Erzbischof-Kaplan hingewiesen.[71] Projizierte der Annalist Fulrads spätere Rolle in die Vergangenheit zurück? – Allein der *Liber pontificalis* verbürgt, daß Fulrad 753 als *Abt* Papst Stephan II. bei seinem Besuch im Frankenreich in St. Maurice d'Agaune empfing. Auch hier erscheint er nicht als Kaplan. Wie groß war Fulrads Bedeutung 751 in Franken also tatsächlich?[72]

755 hielt sich Fulrad mit Pippin und dem Papst bei einem Zug gegen die Langobarden in Italien auf. Doch interessierte dies wiederum den *Liber pontificalis* zunächst überhaupt nicht.[73] Erst als der Langobardenkönig Aistulf dem Papst 756 erneut

[67] MGH DD Karolinorum 1, Nr. 27, ed. E. Mühlbacher, Hannover 1906, 38.4f. Hier wird er auch *archipresbitero* genannt. Diese Urkunde datiert kurz vor Pippins Tod. Vielleicht verlieh Pippin ihm erst jetzt diesen Titel. – Erst unter Karlmann findet sich der erste wirkliche Titel *abba seu capellanus noster*. Vgl. dazu ibid. Nr. 43, 62.34f. (769, Januar). – Am 6. Dezember 777 wird er nochmals unter Karl in einer Urkunde als *capellanus* genannt. Vgl. dazu ibid. Nr. 118, 165.27f.: *capellanus palacii nostri et abba sancti Dyonisii*.

[68] Vgl. dazu oben 254 und Anm. 42.

[69] Vgl. die Annales regni Francorum a. 755, ed. Kurze (wie Anm. 11) 12: *Eodem anno Stephanus papa reductus est ad sanctam sedem per missos domni regis Pippini, Folradum et reliquis, qui cum eo erant.* Erst die sog. Einhardsannalen, denen diese Unstimmigkeit auffiel, ergänzten hier viel später den Kaplanstitel. Vgl. Annales qui dicuntur Einhardi a. 755, ed. Kurze (wie Anm. 11) 13: *Folrado presbytero capellano.*

[70] Fulrad lebte zur Abfassungszeit also schon gar nicht mehr! Zu Fulrads Todesdatum vgl. Annales Mosellani a. 784, ed. Lappenberg (wie Anm. 28) 497.30-32: *iterum Karolus perrexit in Saxonia cum exercitu per duas vices, et Folradus abbas et Albericus episcopus et Helmricus abbas obierunt; necnon et inundatio aquarum pervalida fuit.* Handelt es sich bei diesem Wissen um eine lokale Tradition? Hier nun wird Fulrad deutlich als Abt genannt, warum nicht in den Reichsannalen? Kannte der Annalist Fulrad vielleicht nur in erster Linie in seiner Funktion als Kaplan? Ebenso erwähnen das Todesjahr Annales Laureshamenses a. 784, ed. Pertz (wie Anm. 28) 32; Chronicon Moissiacense a. 783, ed. G. H. Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826, 297.19-27.

[71] Vgl. oben 249f.

[72] Vgl. Vita Stephani II c. 24, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 447; Eighth-Century Popes, ed. Davis (wie Anm. 35) 62f.; Noble, Republic (wie Anm. 39) 80.

[73] Erst in einer Überarbeitung, die nach dem Tod Stephans II. erfolgt sein dürfte, werden diese Rückführungsaktion und ein Name eingefügt. Allerdings wird nicht Fulrad genannt, sondern ein Hieronymus, ein angeblicher Stiefbruder Pippins. Vgl. Vita Stephani II c. 38, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm.

Schwierigkeiten bereitete und von ihm beanspruchte Städte besetzte,[74] ließ Pippin Fulrad als Unterhändler zurück, während er selbst nach Franken aufbrach. Fulrad erwarb sich mit seiner nun folgenden Vermittlertätigkeit offenbar großes Ansehen.[75] Er sorgte schließlich nach Aistulfs Tod sogar dafür, daß sich der langobardische Graf Desiderius gegen den Königsbruder Ratchis als neuer Monarch durchsetzten konnte. Fulrad trug also zu einer Königserhebung bei und dies mit Unterstützung und Billigung des Papstes. Die *Vita Stephani* beschreibt dies ausführlich in mehreren Kapiteln.[76] Der Papst dankte dann König Pippin brieflich und überschwenglich für die Dienste seines Abtes. Ja, Stephan privilegierte Fulrad als Belohnung mehrfach und verlieh ihm vielleicht auch den Titel eines Erzpriesters, der in einem Diplom von 757 erscheint und sich auch in der *Clausula* wiederfindet.[77]

Doch den Reichsannalisten beeindruckte das alles überhaupt nicht. Er bemerkt vielmehr im Anschluß an Pippins Intervention gegen Aistulf, er wolle später noch darüber berichten, wie Desiderius König geworden sei.[78] Dieses Versprechen erfüllt er aber nicht.[79] Warum? Vielleicht weil Desiderius 773/4 von Karl dem Großen abgesetzt

38) 451. Vgl. dazu und zu Hieronymus Eighth-Century Popes, ed. Davis (wie Anm. 35) 68 und Anm. 77. Wenn man davon ausgeht, daß die Überarbeitung des *Liber* nach Stephans II. Tod erfolgte, wird klar, warum Fulrad nun auch nicht mehr auftaucht. Fulrad war Stephan vertraut. Dem späteren Bearbeiter war davon nichts mehr bekannt. Deshalb suchte er nach einem bedeutenden Franken in dieser Gesandtschaft und verfiel auf Hieronymus.

74 Vgl. Vita Stephani II c. 41-46, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 451-454; Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii I Nr. 81a-c, e-f, 82 (wie Anm. 12) 42f. Vgl. dazu Noble, Republic (wie Anm. 39) 92-94; Eighth-Century Popes, ed. Davis (wie Anm. 35) 69-72; Oelsner, Jahrbücher (wie Anm. 18) 254-269.

75 Vita Stephani II c. 47, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 454. Vgl. dazu Eighth-Century Popes, ed. Davis (wie Anm. 35) 72 und Anm. 93; J. Jarnut, Quierzy und Rom. Bemerkungen zu den *promissiones donationis* Pippins und Karls, in: Historische Zeitschrift 220 (1975) 265-297, 287; Schneider, Königswahl (wie Anm. 10) 60-62.

76 Vgl. Vita Stephani II c. 46-50, ed. Duchesne, Le Liber pontificalis 1 (wie Anm. 38) 453-455. Vgl. dazu Eighth-Century Popes, ed. Davis (wie Anm. 35) 73-75; Noble, Republic (wie Anm. 39) 100f.; Oelsner, Jahrbücher (wie Anm. 18) 282-292; J. T. Hallenbeck, Pavia and Rome. The Lombard Monarchy and the Papacy in the Eighth Century (Transactions of the American Philosophical Society 72/4) Philadelphia 1982, 86f.

77 Zum Brief vgl. Codex Carolinus ep. 11, ed. W. Gundlach, Epistolae Merowingici et Karolini aevi 1 (MGH Epp. 3) Berlin 1952, 504-507, bes. 505.33-36, 506.4-8, 506.42-507.3f.; Noble, Republic (wie Anm. 39) 101-103. – Zu diesem Privileg vgl. A. I. Stoclet, La „Clausula de unctione Pippini regis". Mises au point et nouvelles hypothèses, in: Francia 8 (1980) 1-42, 30-33; Regesta Pontificum Romanorum. Ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII 1, ed. Ph. Jaffé/S. Loewenfeld/F. Kaltenbrunner/P. Ewald, Leipzig ²1885, Nr. 2331, 276. Möglicherweise verlieh Stephan II. Fulrad diesen Titel für seine Verdienste bei der Erhebung des Desiderius und der Rückgabe der besetzten Städte. Zu den weiteren Privilegien vgl. ibid. Nr. 2330-2333, 276; Oelsner, Jahrbücher (wie Anm. 18) 287 und Anm. 4. Das beweist nur Fulrads jetzt tragende Rolle.

78 Vgl. Annales regni Francorum a. 756, ed. Kurze (wie Anm. 11) 14: *Et dum reversus est Pippinus rex, cupiebat supradictus Haistulfus nefandus rex mentiri, quae antea pollicitus fuerat, obsides dulgere, sacramenta inrumpere. Quodam die venationem fecit et percussus est Dei iudicio, vitam finivit. Et quomodo et qualiter missus est Desiderius rex in regno, postea dicamus.*

79 Die Einhardsannalen korrigieren dies später und nennen schlicht Desiderius als Nachfolger. Vgl. Annales qui dicuntur Einhardi a. 756, ed. Kurze (wie Anm. 11) 15: *[...] atque ex hoc aegritudine contracta*

und in ein Kloster verbracht wurde?[80] Sollte Fulrads inzwischen eher peinlich erscheinende Rolle bei Desiderius' Königserhebung verschwiegen werden? Um Tatsachen und Fakten ging es den Annalen offenbar nicht. Auch der zeitgenössische Fredegar-Fortsetzer erwähnt Fulrad nicht, wohl aber eine von Pippin und seinen Großen sanktionierte Erhebung des Desiderius.[81] In Wirklichkeit aber handelte Fulrad. Folgt man dem *Liber pontificalis* und der darin erst langsam wachsenden Bedeutung Fulrads, muß man von einem erst allmählich entstehenden Vertrauensverhältnis zwischen dem Abt und dem Papst ausgehen. 756 läge dann die bisher größte Bedeutung Fulrads. Erst jetzt begann sein einflußreiches politisch-diplomatisches Wirken tatsächlich – aufgrund seiner Position als Abt und nicht schon im Umfeld von 751. Betrachtet man den auffälligen Gebrauch des Kaplanstitels in den Reichsannalen, erscheint Fulrads stark betonte Rolle bei der Gesandtschaft 749 nach Italien manipuliert. Fungierte er überhaupt als Gesandter? Wußte der Annalist noch um Fulrads Bedeutung 756 bei Desiderius' Königserhebung? Warum schweigt er? Verschob er vielleicht die Erinnerung vom einen auf das andere Ereignis absichtlich oder doch unbewußt? Beide Erhebungen standen in Verbindung mit einem Aufenthalt in Italien. Das Grundmuster machte eine Verwechslung leicht möglich. Diese sogenannten Phänomene der Inversion und Überschreibung sind in der Gedächtnisforschung bestens bekannt und sollen gleich noch an der späteren Überlieferung zu Pippins Königserhebung kurz vorgeführt werden.[82]

intra paucos dies vivendi terminum fecit. Cui Desiderius, qui comes stabuli eius erat, successit in regnum.

80 Vgl. dazu BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I Nr. 152b, 158d-h, 163a-b, 167a (wie Anm. 12) 69-72, 74-77.

81 Der Fredegar-Fortsetzer bringt über die Geschehnisse 756 einen zurückhaltenden Bericht. Auch er erwähnt keine erneuten Aufstandsversuche Aistulfs, wie es die Reichsannalen tun, sondern nur Aistulfs Tod. An seinen Tod schließt der Fortsetzer folgende rein innerfränkische Bemerkung an: *Langobardi una cum consensu praedicto rege Pippino et consilio procerum suorum Desiderio in sedem regni instituunt.* Vgl. Fredegar, Chronicae cont. c. 39 (wie Anm. 32) 186. Erneut wird der oft beschworene Konsens der Großen zu dieser Zeit genannt. Vgl. dazu J. HANNIG, Consensus Fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27) Stuttgart 1982, 130-151, bes. 132. Aber das gibt nur scheinbar die Realität wieder. Deshalb sollte Hannigs Konsensanalyse an dieser Stelle nochmals überdacht werden.

82 Zu Inversion und Überschreibung vgl. u.a. St. GRANZOW, Das autobiographische Gedächtnis. Kognitionspsychologische und psychoanalytische Perspektiven (Quintessenz. Fortschritte der kognitiven Psychologie und Psychoanalyse) Berlin/München 1994; L. GREUEL, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung, Weinheim 1998; G. ROTH, Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert, Frankfurt a. M. 2001; W. SINGER, Der Beobachter im Gehirn. Essays zur Hirnforschung (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1571) Frankfurt a.M. 2002; J. FRIED, Geschichte und Gehirn. Irritationen der Geschichtswissenschaft durch Gedächtniskritik, in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Stuttgart 2003, Nr. 7, bes. 29f.

Was bedeutet das aber für den Bericht der Reichsannalen zu 751 bzw. 749/750? Der Bericht muß im Kontext von 790 und der konsolidierten Position Karls des Großen verstanden werden. Hier arbeitete der Annalist sein Verständnis vom Ordo-Begriff in die Gesandtschaft und päpstliche Anordnung ein.[83] Die zeitgenössischen Quellen hingegen lassen keinerlei Urteil zu, worum es in der Anfrage überhaupt ging. Möglicherweise suchte man nach einem liturgischen Element, um das neue Königtum abzusichern. Bonifatius salbte nicht allein, wenn er es überhaupt tat. Erst seine später gewachsene Bedeutung nach seinem Martyrium ließ ihn hier erscheinen. Burghard dürfte über die Bonifatius-Überlieferung in den Bericht eingeflossen sein. Vielleicht stehen beide aber auch für den inzwischen erfolgreichen Reformklerus. Fulrads aktiver Einfluß scheint erst seit 756 tatsächlich zu steigen. Schließlich sei nochmals an das Gespann Erzbischof-Kaplan (Wilchar und Fulrad) bei der ja durchaus ominös angedeuteten Teilreichübernahme 771 erinnert. Die Verbindung des Erzbischofs Bonifatius mit Fulrad schon zu Pippins Königserhebung soll ganz offensichtlich als konstruiertes Vergleichsbeispiel Karls Gesamtreichübernahme legitimieren.[84]

Nun noch kurz zur Rezeptionsgeschichte in den späteren und von den Reichsannalen teils abhängigen Quellen. Die um 805 als Kompilation aus den Fredegar-Fortsetzern, Reichsannalen und unbekannten Texten entstandenen *Annales Mettenses priores* wurden im Kloster Chelles oder St-Denis verfaßt und berichten kurz:[85] „In diesem Jahr [750] wurde auf den Ratschluß des Zacharias, des Papstes der Stadt Rom, der Fürst Pippin, von Erzbischof Bonifatius gesalbt, als König der Franken eingesetzt."[86] Der Eintrag, der eindeutig auf den Reichsannalen beruht, verstärkt deren Tendenz noch. Erz-

83 Vgl. dazu oben 247f. und Anm. 13-15.

84 Es wäre auch durchaus denkbar, daß die Argumentation von *potestas* und *ordo* in dieser Hinsicht verstanden werden muß. Vgl. dazu oben 249f. und Anm. 21-24.

85 Vgl. dazu WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 260-264; HOFFMANN, Untersuchungen (wie Anm. 26) 9-68; I. HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sog. Annales Mettenses priores. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Reich Karls des Großen (Historische Studien 412) Lübeck/Hamburg 1970; HANNIG, Consensus (wie Anm. 81) 143-151; N. SCHRÖER, Die Annales Mettenses priores. Literarische Form und politische Intention, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für H. Löwe zum 65. Geburtstag, ed. K. HAUCK/H. MORDEK, Köln/Wien 1978, 139-158; Y. HEN, The Annals of Metz and the Merovingian past, in: The uses of the past in the early Middle Ages, ed. IDEM/M. INNES, Cambridge 2000, 175-190. - Für Chelles als Entstehungsort spricht sich HOFFMANN, Untersuchungen (wie Anm. 26) 53-61, aus; St-Denis zieht HASELBACH, Aufstieg, 24, in Betracht.

86 Vgl. dazu Annales Mettenses priores a. 751, ed. B. SIMSON, MGH SS rer. Germ. [10], Hannover/Leipzig 1905, 42: *Anno dominicae incarnationis DCCL. Hoc anno ex consulto Zachariae papae urbis Romae Pippinus princeps a Bonefacio archiepiscopo unctus rex Francorum constituitur.* Die Stelle wurde erst nachträglich eingefügt, was sich daran erkennen läßt, daß die Metzer Annalen zuvor bereits die Existenz der Merowingerkönige leugnen. Vgl. dazu HASELBACH, Aufstieg (wie Anm. 85) 117f.

bischof Bonifatius scheint nun den Beschluß des Papstes Zacharias direkt auszuführen: Pippins Salbung zum König nämlich. Die Franken verschwinden jetzt.[87] Auf eine Ordo-Legitimation oder Nennung von Gesandten - wie den beim Entstehungsort naheliegenden Fulrad - verzichten diese Annalen.

Die sog. Einhardsannalen, die Handschriftenklasse E der Reichsannalen, unterzogen diese - auch unter Hinzuziehung anderer Quellen - einer umfangreichen Überarbeitung bis 812.[88] Sie präzisierten die Reichsannalen im Text der Anfrage an den Papst und spitzten diese noch zu. Inzwischen war man geübter im Umgang mit dem theoretischen Material: Derjenige, der König in Franken sein wolle, müsse auch über das *nomen* und die *potestas* eines Königs verfügen.[89] In logischer Konsequenz wird die Bedeutung der päpstlichen Anordnung noch verstärkt. Sie ersetzt in den Einhardsannalen die Wahl nach der Sitte der Franken. Auch die Salbung durch Bonifatius - der nun deutlich als Märtyrer gekennzeichnet ist - geht jetzt auf die direkte Anweisung des Papstes zurück - ebenso wie in den Metzer Annalen. Der Anfrage und den Gesandten kommt damit ein noch stärkeres Gewicht zu als in den Reichsannalen.

Das nach 818 entstandene *Chronicon Moissiacense*[90] verlagerte jedoch erstmals deutlich das Gewicht der Ereignisse. Es betont nämlich viel stärker die Geschehnisse

[87] Dies widerspricht übrigens deutlich Hannigs Ansatz vom Consensus Fidelium. Vgl. HANNIG, Consensus (wie Anm. 81) 143-151.

[88] Vgl. dazu Reichsannalen, ed. RAU (wie Anm. 1) 3f. und 6f.; WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 253-256; R. COLLINS, The ‚Reviser' Revisited. Another Look at the Alternative Version of the *Annales regni Francorum*, in: After Rome's Fall. Narrators and Sources of Early Medieval History, ed. A. MURRAY, Toronto 1998, 191-213, 197ff.

[89] Vgl. Annales qui dicuntur Einhardi a. 749, ed. KURZE (wie Anm. 11) 9: *Burchardus Wirziburgensis episcopus et Folradus presbyter capellanus missi sunt Romam ad Zachariam papam, ut consulerent pontificem de causa regum, qui illo tempore fuerunt in Francia, qui nomen tantum regis, sed nullam potestatem regiam habuerunt; per quos praedictus pontifex mandavit, melius esse illum vocari regem, apud quem summa potestatis consisteret; dataque auctoritate sua iussit Pippinum regem constitui.* IBID. a. 750, 9-11: *Hoc anno secundum Romani pontificis sanctionem Pippinus rex Francorum appellatus est et ad huius dignitatem honoris unctus sacra unctione manu sanctae memoriae Bonifatii archiepiscopi et martyris et more Francorum elevatus in solium regni in civitate Suessona. Hildericus vero, qui falso regis nomine fungebatur, tonso capite in monasterium missus est.* Vgl. ähnlich AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 157-167, 165.

[90] Das *Chronicon Moissiacense* entstand zu Beginn der Herrschaft Ludwigs des Frommen. Als Quellen verwandte es u.a. die Reichsannalen, die Fredegar-Fortsetzer, aber auch teilweise verlorene Werke und Überlieferungen. Sein genaues Aussehen für die uns betreffenden Jahre läßt sich allerdings nicht mehr klären. Vgl. dazu A.-D. VON DEN BRINCKEN, Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising, Düsseldorf 1957, 116f.; HOFFMANN, Untersuchungen (wie Anm. 26) 28: „Nun wissen wir durch Pückerts Forschung, daß das Chronicon Moissiacense, welches dem Chronicon Anianense zugrunde liegt, u.a. das Chronicon universale (-741) ausgeschrieben hat, zu dessen Quellen wiederum C. Fr. zählt. Die genaue Gestalt des Chronicon Moissiacense für die Jahre 717-774 ist uns allerdings nicht bekannt, weil die Blätter in dem Kodex des Chronicon Moissiacense verloren sind; doch lassen sich diese Jahre teilweise aus den Otia imperialia des Gervasius von Tilbury rekonstruieren, der das Werk benutzt hat";

um die Salbungen 754 durch Papst Stephan II. in St-Denis als die Königserhebung Pippins 751, die gerade in einem Satz erwähnt wird.[91] Hier verschwindet nun auch Bonifatius als Salbender. - Das um 826 entstandene *Erchanberti Breviarium* ging noch einen entscheidenden Schritt weiter. Es ließ die Königserhebung 751 ganz aus und integrierte sie in das Geschehen 753/754. In einem geradezu poetischen Bericht kommt der Papst nach Franken. Es entspannt sich ein von Pippin begonnener fiktiver Dialog zwischen dem Papst und dem noch im Amt befindlichen Merowingerkönig, der die Argumente der von den Reichsannalen beschriebenen Gesandtschaft im wesentlichen wiedergibt. Als der Papst die Schwäche des Merowingers erkennt, befiehlt er Pippin, Childerich zu tonsurieren. Dann macht der Papst Pippin zum König, im Anschluß salbt er auch seine beiden Söhne.[92]

Einhard begann um 828 das erste Kapitel seiner *Vita Karoli magni* mit folgendem Satz: „Das Geschlecht der Merowinger, aus dem die Franken ihre Könige zu wählen pflegten, endete nach der gewöhnlichen Annahme mit König Hilderich, der auf Befehl des römischen Papstes Stephan abgesetzt, geschoren und ins Kloster geschickt wurde."[93] Einhard stellte - im Gegensatz zu Erchanbert - nur noch fest, daß Childerichs Absetzung auf Anordnung Papst Stephans geschehen sei. Zacharias wird mit keinem Wort mehr erwähnt. Die Ereignisse von 751 und 754 verschmolzen nun.[94] Das zeigt, wie stark die Erinnerung an das Geschehen 751 80 Jahre später im ganzen verblaßte. Es ging weniger um eine Kenntnis des genauen Ablaufs als vielmehr um die Darstellung eines päpstlich autorisierten Wechsels der *gentes*; und der ließ sich besser aus dem

WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 265f.; E. TREMP, Studien zu den Gesta Hludowici imperatoris des Trierer Chorbischofs Thegan (MGH Schriften 32) Hannover 1988, 23-25, 181.

91 Vgl. Chronicon Moissiacense, ed. PERTZ (wie Anm. 70) 292.39-293.19, bes. 292.39f., 293.15-18 und 293.42-294.18.

92 Vgl. Erchanbert, Breviarium Regum Francorum, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 2, Hannover 1829, 328.30-45. Vgl. dazu WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 3, Weimar 1957, 349f. Diese Schrift sei 826 unabhängig vom Hofe entstanden. Vgl. ferner K. SPRIGADE, Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im frühen Mittelalter, Diss. Heidelberg 1964, 40f.

93 Einhard, Leben Karls des Großen, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1, ed. R. RAU (wie Anm. 1) 157-211, 167. Vgl. dazu Einhard, Vita Karoli Magni c. 1, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [25], Hannover 1911, 3: *Gens Meroingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Hildricum regem, qui iussu Stephani Romani pontificis depositus ac detonsus atque in monasterium trusus est, durasse putatur.* Vgl. zu Einhard H. WOLTER, Intention und Herrscherbild in Einhards Vita Karoli Magni, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986) 295-317; Einhard, Leben Karls des Großen, ed. RAU, 157-162; WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 266-277, bes. 272-277; K. H. KRÜGER, Neue Beobachtungen zur Datierung von Einhards Karlsvita, in: Frühmittelalterliche Studien 32 (1998) 124-145, datiert die Entstehung der Vita in die Zeit um die Geburt Karls des Kahlen 823; M. M. TISCHLER, Einharts *Vita Karoli*. Studien zur Entstehung. Überlieferung und Rezeption (MGH Schriften 48/1-2) Hannover 2001, bietet eine ausführliche Handschriftenstudie und datiert die Vita überzeugend auf um 828 (zusammenfassend: 1, 587-589, mit dem Stemma der Aachener Widmungsfassung).

94 Auf dieses Phänomen hat bereits OELSNER, Jahrbücher (wie Anm. 18) 161f., aufmerksam gemacht.

Geschehen von 754 ableiten.[95] Dieses Interesse könnte in der Kaiserkrönung Karls 800 durch den Papst begründet sein. Das karolingische Königtum sollte nun ebenfalls völlig auf den Papst zurückgeführt werden und nicht mehr auf den fränkischen Adel.

In der Karlsvita folgt dann noch Einhards bekannte und elaborierte Kolportage des merowingischen Königsrituals: der auf dem Ochsenkarren fahrende Merowinger.[96] *Die* konstruierte er wohl überwiegend[97] und griff dazu auch eine bereits vorhandene, aber bisher nur schwach ausgeprägte mündliche Tradition auf. Frühe Spuren davon finden sich erstmals nachweisbar kurz vor 800 in Paulus Diaconus' *Gesta Langobardorum*[98], dann in den *Annales Mettenses priores*, schließlich im *Chronicon Lauris-*

[95] Andere Quellen übernehmen diese Verschmelzung. Vgl. Thegan, Gesta Hludowici imperatoris = Die Taten Kaiser Ludwigs c. 1, ed. E. Tremp, MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1995, 176: *Pippinus senior et dux genuit Karolum et seniorem ducem. Karolus senior et dux genuit Pippinum, quem Stephanus Romanus pontifex consecravit et unexit in regem: [...].* Vgl. dazu Tremp, Studien (wie Anm. 90) 19-21. Thegans Werk sei 836/7 entstanden. Vgl. ferner Thegan, Gesta Hludowici imperatoris, ed. Tremp, 1-32, bes. 5-12.

[96] Vgl. Einhard, Vita Karoli c. 1, ed. Holder-Egger (wie Anm. 93) 3f.: *Quae licet in illo finita possit videri, tamen iam dudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum praeter inane regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur. Neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus crine profuso, barba summissa, solio resideret ac speciem dominantis effingeret, legatos undecumque venientes audiret eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam iussus, ex sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae prout videbatur exhibebat, nihil aliud proprii possideret quam unam et eam praeparvi reditus villam, in qua domum et ex qua famulos sibi necessaria ministrantes atque obsequium exhibentes paucae numerositatis habebat. Quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus iunctis et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat.*

[97] Vgl. dazu A. Gauert, Noch einmal Einhard und die letzten Merowinger, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für J. Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, ed. L. Fenske/W. Rösener/Th. Zotz, Sigmaringen 1984, 59-72; Wolter, Intention (wie Anm. 93) 303 und Anm. 25; Fried, Weg (wie Anm. 10) 234. - P. Fouracre, Frankish Gaul to 814, in: The New Cambridge Medieval History 2, c. 700-c. 900, ed. R. McKitterick, Cambridge 1995, 85-109, 97, meint, die Byzantiner hätten in der „Chronik des Theophanes" aufgrund einer Gesandtschaft von Franken nach Byzanz 757 die bei Einhard wiedergegebene Beschreibung übernommen. Das bleibt jedoch reine Spekulation, denn diese Chronik muß zwischen 810-814/17 verfaßt worden sein. In ihr findet sich das Geschehen jedoch fälschlicherweise dem A.M. 6216 (723/24) zugeordnet. Vgl. dazu The Chronicle of Theophanes Confessor. Byzantine and Near Eastern History AD 284-813, ed. C. Mango/R. Scott, Oxford 1997, XLIII-C, 556-558; I. Rochow, Byzanz im 8. Jahrhundert in der Sicht des Theophanes. Quellenkritisch-historischer Kommentar zu den Jahren 715-813 (Berliner Byzantinische Arbeiten 57) Berlin 1991, bes. 37-44, 52-54, 108-110. In der Chronik handelt bereits Papst Stephan. Die Informationen, die Theophanes verarbeitete, dürften also deutlich später als 757 nach Byzanz gelangt sein.

[98] Vgl. Paulus Diaconus, Historia Langobardorum VI,16, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. [48], Hannover 1878, 218: *Hoc tempore aput Gallias Francorum regibus a soli[ta] fortitudine et scientia degenerantibus, hi qui maiores domui regalis esse videbantur administrare regi potentiam et quicquid regibus agere mos est coeperunt; quippe cum caelitus esse[t] dispositum, ad horum progeniem Francorum transvehi regnum. Fuitque eo tempore maior domus in regio palatio Arnulfus, vir, ut postmodum cla-*

sense breve um 806/7 in Lorsch,[99] jeweils also in direkter Verbindung zum Königshof.[100] Man begann das Ordo- und Nomen-Konzept auf ein lebendiges Bild zu transferieren, das Erinnerung und Erzählung seitdem viel besser zu transportieren und auszuschmücken vermochte.

Diese beiden letzte Beispiele zeigen deutlich einen Verformungsprozeß von historischen Ereignissen über mehrere Jahrzehnte hinweg aufgrund von oralen Traditionen und deren Ausbau im kollektiven Gedächtnis oder auch andersgeleiteten Interessen der späteren Gegenwarten. Diesen Prozeß müssen wir auch schon vor den Reichsannalen und für diese selbst annehmen. Der Annalist bot ein bewußtes Konzept, das die späteren Quellen fortschrieben und ausbauten. Das Bild der zeitgenössischen Überlie-

ruit, Deo amabilis et mirae sanctitatis. Vgl. dazu WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 212-224, bes. 221-223. - Eine ähnliche Stelle findet sich auch bei Erchanbert, Breviarium, ed. PERTZ (wie Anm. 92) 328.6-8: *Ex hinc reges nomen non honorem habere coeperunt; quibus tamen ubi constitutum fuerat, victus fuerat exuberans, custodiaque iugis erga illos habebatur, ne aliquid iure potestatis agere possint.*

99 Vgl. Annales Mettenses priores a. 692, ed. SIMSON (wie Anm. 86) 14f.: *Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium tenuit. In quo ob regii nominis reverentiam eum, quem sibi ipse propter humilitatis et mansuetudinis magnitudinem prefecerat, presidere iubebat, donec ab omnibus optimatibus Francorum donariis acceptis verboque pro pace et defensione ecclesiarum Dei et pupillorum et viduarum facto raptuque feminarum et incendio solido derecto interdicto, exercitui quoque precepto dato, ut, quacumque die illis denuntiaretur, parati essent in partem, quam ipse disposuerat, proficisci: his actis regem illum ad Mamaccas villam publicam custodiendum cum honore et veneratione mittebat. Ipse vero precinctus robore, comitante divino auxilio, regnum Francorum interius iusticia et pace, exterius prudentissimis consiliis atque invictis armorum presidiis, auxiliante Domino, gubernabat. Confluebant autem ad eum circumsitarum gentium legationes, Grecorum scilicet et Romanorum, Langobardorum, Hunorum quoque et Sclavorum atque Sarracenorum. [...]* - Das Chronicon Laurissense breve III,12, a. 750 ed. H. SCHNORR VON CAROLSFELD, in: Neues Archiv 36 (1911) 13-39, 27f.: *[...] nisi tantum quod cartae et privilegia in nomine eorum conscribebantur, potestatem vero regiam penitus nullam habebant, sed quod maior domus Francorum volebat, hoc faciebant; in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia circumstante exercitu, et maior domus coram eo, praecipiebatque die illo quicquid a Francis decretum erat; die vero alia et deinceps domi sedebat.* Diese Darstellungen haben vor allem die Reichs- oder Einhardsannalen rezipiert, einige kleine Änderungen zu Gunsten Pippins vorgenommen und vor allem den hier zitierten Teil ergänzt. Vgl. zum *Chronicon* WATTENBACH/LEVISON/LÖWE, Geschichtsquellen 2 (wie Anm. 2) 264f., der von 806 bis 816 datiert. Hier wird noch von der Abhängigkeit des Textes vom sog. 'Verlorenen Werk' gesprochen, das H. Hoffmann als die *Annales Mettenses priores* nachweist. Vgl. HOFFMANN, Untersuchungen (wie Anm. 26) 10-42, der sich (26f.) auf um 806 festlegt und die Abhängigkeit konstatiert. - Auf die Verbindung von Einhard, Paulus Diaconus und dem *Chronicon Laurissense breve* weisen in diesem Zusammenhang teilweise schon die jeweiligen Editionen hin.

100 Ein solcher Verständniswandel findet sich auch bei der Nennung des Titels Karl Martells. Der verändert sich allmählich in den Quellen vom Maior domus zum König. Vgl. dazu U. NONN, Vom Maior Domus zum Rex. Die Auffassung von Karl Martells Stellung im Spiegel der Titulatur, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 37 (1973) 108-116. - Zu den zeitlich noch später folgenden Quellenberichten über Pippins Königserhebung vgl. den Beitrag von H.-W. GOETZ in diesem Band.

ferung aber war ein ganz anderes. Bonifatius, Burghard und Fulrad hatten in ihm keinen Platz, vielmehr die Franken und ihre Bischöfe. Oder anders: Zunehmender Detailreichtum in den Quellen zu einem Ereignis bei zunehmender zeitlicher Entfernung bedeutet zunehmende Verformung, und diese sollte stets unser Mißtrauen erregen.

Exkurs:

Überlegungen zur Echtheit der *Clausula de unctione Pippini*

Von einiger Relevanz für die auf den letzten Seiten vorgetragene Argumentation ist die Überlegung, daß es sich bei der *Clausula de unctione Pippini*, die die Erhebung 751 und die Salbungen 754 beschreibt, um einen authentischen Text des 8. Jahrhunderts handelt. Sie wird erstmals in einer Brüsseler Handschrift aus dem 10. Jahrhundert überliefert.[101] Die beachtliche inhaltliche Nähe der *Clausula* zur zeitgenössischen Darstellung der Ereignisse von 751 der Fortsetzungen Fredegars sowie zu deren Bemerkungen zum Erhebungsordo von 769 fallen auf.[102] Dazu einige Überlegungen.

W. Affeldt hat in seinem Forschungsbericht 1980 die ältere Literatur zur vermutlich in St-Denis entstandenen *Clausula* zusammengefaßt. Auch wenn der Text immer wieder Fälschungsvorwürfen ausgesetzt war, hält ihn Affeldt doch für echt.[103] Der Fälschungsverdacht - angenommen wird eine Entstehung im 9. Jahrhundert - basiert zum einen auf der überaus präzisen und langen Selbstdatierung der *Clausula* auf das Jahr 767. Dieser Teil nimmt fast ein Drittel der gesamten Notiz ein.[104] Zum anderen erkannte man früh eine inhaltliche Abhängigkeit von den sog. *Gesta Stephani*, die Abt Hilduin von St-Denis (814-842) 834/5 verfaßte. Beide Texte stimmen nämlich in einem Punkt ihrer Darstellung - den Ereignissen um die Salbungen 754 - bis in die Formulierung hinein überein. Sie erwähnen, daß Papst Stephan II. die in königliche Gewänder gekleidete Berta, nach den Salbungen König Pippins und ihrer beider Söhne in

[101] Brüssel, Bibl. Royale 7666-71. Zur Handschrift vgl. STOCLET, Clausula (wie Anm. 77) 2-8, bes. 3, wo er fol. 99v-100r nennt; AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 104f., bes. 105 Anm. 27, wo er KRUSCH (wie Anm. 107) 465 folgt, fol. 96v-97r nennt und darauf hinweist, daß es sich bei dieser Angabe um den ehemaligen Platz der *Clausula* in der Handschrift handle. - Die Stelle ist zudem zweispaltig. Eine Abbildung und ältere Edition finden sich bei KRUSCH (wie Anm. 107) 464-466. - Eine Kontrolle an der Handschrift war nicht mehr möglich. Vgl. zur Handschrift auch die Überlegungen von H. HOFFMANN unten 270 und Anm. 112. - Zum vollständigen Text der *Clausula* vgl. oben die Anm. 42, 44 und 45 sowie unten Anm. 106.

[102] Vgl. dazu oben 251f. und 254f. - Auch STOCLET, Clausula (wie Anm. 77) 29, muß eine gewisse Nähe zu den Fredegar-Fortsetzern zugeben.

[103] Vgl. dazu AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 2) 103-109, der an dieser Stelle als zusammenfassende Angabe ausreichen muß.

[104] Vgl. nochmals oben Anm. 42.

St-Denis, mit dem „siebenfaltigen Geist" segnete. Dann weihte oder bestärkte er auch die fränkischen Großen (mit dem Geist) und verbot allen unter Strafandrohung, jemals noch aus einer anderen Sippe Könige zu wählen. Die Frage bleibt, welcher Text zuerst entstand. Affeldt hat zurecht bemerkt, daß sich dies aufgrund des jetzigen Wissens nicht klären lasse.[105] Konsens bestehe inzwischen aber darüber, daß die *Clausula* als Buchsubskription zur Datierung eines *Libellus* über Märtyrer verfaßt wurde und die Nachwelt bzw. einen Auftraggeber informieren wollte, wie sie es selbst schreibt.[106] - In der Brüsseler Handschrift folgt sie als kurzer Eintrag unmittelbar nach den beiden letzten Büchern der *Libri octo miraculorum* Gregors von Tours, die den ersten Teil des Kodex' bilden. Doch ist sie in anderer Hand sowie mit anderer Tinte eingetragen. So bleibt letztlich unklar, ob die *Clausula* schon in der Vorlage für Brüssel den Gregorbüchern folgte oder zunächst auf eine andere Vorlage zurückging und erst in Brüssel einfloß.[107] Es dürfte sich in jedem Fall um eine singuläre, dem Zufall verdankte Überlieferung handeln. Bisher hat man ihren Text lediglich noch in einer Handschrift aus dem 12. Jahrhundert - einer Abschrift des Brüsseler Kodex' - ausmachen können.[108]

A. J. Stoclet ist noch 1980 Affeldts Anregung gefolgt, die Vorgeschichte und Entstehung des Brüsseler Kodex' und damit die mögliche Überlieferungsgeschichte der *Clausula* zu untersuchen. Er hat versucht, ihn ihn auf der Basis einer fundierten Hand-

105 Zum Text der *Clausula* vgl. nochmals oben Anm. 45. Vgl. dagegen die Gesta Stephani, ed. G. Waitz, MGH SS 15/1, Hannover 1887, 3.5-13: *[...] unxit in reges Francorum florentissimum regem Pippinum et duos filios eius Karolum et Karlomannum. Sed et Bertradam, coniugem ipsius incliti regis Pippini, indutam cicladibus regiis, gratia septiformis Spiritus sancti in Dei nomine consignavit, atque Francorum proceres apostolica benedictione sanctificans, auctoritate beati Petri sibi a domino Deo Ihesu Christo tradita obligavit et obtestatus est, ut numquam de altera stirpe per succedentium temporum curricula ipsi vel quique ex eorum progenie orti regem super se presumant aliquo modo constituere nisi de eorum propagine, quos et divina providentia ad sanctissimam apostolicam sedem tuendam eligere et per eum, videlicet vicarium sancti Petri, immo domini nostri Ihesu Christi, in potestatem regiam dignata est sublimare et unctione sacratissima consecrare.* Zu deren Abhängigkeit voneinander vgl. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 103f., 107f. - Zum ferner zu nennenden *Constitutum Constantini*, das wohl eine Verbindung mit den *Gesta Stephani* aufweise, vgl. Stoclet, Clausula (wie Anm. 77) 21f.; H. Fuhrmann, Konstantinische Schenkung, in: Lexikon des Mittelalters 5 (wie Anm. 10) 1385-1387, mit Editionen und weiterer Literatur.

106 Vgl. die Clausula, ed. Waitz (wie Anm. 42) 1.35-37: *Haec ideo caritati vestrae breviter in novissima paginula libelli inseruimus huius, ut per succedentium temporum et vulgi relatione propago in aevo valeat cognoscere posterorum*; und ihren Text in Anm. 42.

107 Dabei handelt es sich um den *Liber vitae patrum* sowie den *Liber in gloria confessorum*. Vgl. Gregor von Tours, Libri octo miraculorum, ed. B. Krusch, MGH SS rer. Merov. 1/2, Hannover 1885, 661-820. Vgl. insgesamt Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 104-106; Stoclet, Clausula (wie Anm. 77) 3f.; und nochmals Anm. 101.

108 Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Theol. Fol. 188, fol. 163v-164r (ehemals: Zwiefalten 173). Zu dieser Handschrift vgl. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 105, Anm. 27; Stoclet, Clausula (wie Anm. 77) 2f., 8-10, der sie in seinem Aufsatz ediert hat. - Allerdings wird hier weiter der Text von Waitz (wie Anm. 42) verwendet, da er die älteste Handschrift wiedergibt.

schriftenstudie auf der Reichenau des ausgehenden 10. Jahrhunderts zu lokalisieren. Die *Clausula* in der bekannten Form sei zeitgleich mit der Handschrift entstanden. Zwei weitere, unabhängig voneinander verfaßte Kodizes hätten als Vorlage gedient. Beide seien auf der Reichenau greifbar gewesen: einmal ein 767 in Tours nach einem dortigen Exemplar kopierter (heute verlorener) Kodex mit Gregors *Libri octo miraculorum*. Dieser habe als Abschuß schon ein auf 767 datierendes Kolophon mit den meisten Informationen der heutigen *Clausula* enthalten. Daneben müsse ein zweiter Kodex aus St-Denis verwenden worden sein (heute St. Gallen, 577), der auf seinen inzwischen nicht mehr vorhandenen letzten Seiten auch die *Gesta* Hilduins enthalten habe. Die zunächst parallel tradierten Texte seien im 10. Jahrhundert zum heute bekannten zusammengefügt worden.[109] Dabei muß Stoclet jedoch zugeben, daß fast alle Angaben der *Clausula* auf das Kolophon des 8. Jahrhunderts zurückgehen könnten. Nur das einzige in beiden Texten enthaltene Element – die Segnung Bertas sowie die Begründung der neuen Königssippe durch den Papst – flösse aus den *Gesta* Hilduins noch zusätzlich ein.[110] – J. Jarnut ist 1982 Stoclets Ansatz gefolgt. – J. Fleckenstein lehnt ihn hingegen ab.[111]

H. Hoffmann hat dann aber 1986 den Brüsseler Kodex dem Würzburger Umfeld zugewiesen.[112] – R. A. Jackson ist schließlich bei seiner Edition der frühen Krönungsordines 1995 aufgefallen, daß es Ähnlichkeiten der *Clausula* mit zwei Passagen eines Ordos im um 800 entstandenen Sakramentar von Angoulême gibt (Ordo II A). Dieser Ordo habe wohl schon vor 800 bei Königserhebungen Verwendung gefunden. Der erste Teil sei mit *Regalis benedictio quando elevatur in regno* überschrieben. Er enthalte die geäußerte Hoffnung auf den Fortbestand des königlichen Geschlechts in den Nachkommen des Königs. Der zweite Teil beinhalte die Segnung von König und Großen.[113] Nimmt man nun diese Beobachtungen ernst, denen sicher noch genauer nach-

[109] Vgl. Stoclet, Clausula (wie Anm. 77) bes. 34ff.; zur Anregung vgl. Affeldt, Untersuchungen (wie Anm. 2) 108.

[110] Vgl. dazu Stoclet, Clausula (wie Anm. 77) 24-35.

[111] Vgl. Jarnut, Pippin (wie Anm. 50) 52f.; J. Fleckenstein, Clausula de unctione Pippini, in: Lexikon des Mittelalters 2, München 1983, 2134f., bes. 2135.

[112] Vgl. H. Hoffmann, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich (Schriften der MGH 30/1-2) Stuttgart 1986, 1, 355f., 359. Es gebe zwar bei einer Gruppe von Handschriften, der auch die Brüsseler angehöre, eine gewisse Nähe zur Reichenau. Doch müsse man auch einige abweichende Elemente feststellen. (355f.) Der Brüsseler Kodex sei vermutlich in vier Teilen entstanden. Die *Clausula* „könnte ein fast gleichzeitiger Nachtrag in Teil I sein; [...]." (359).

[113] Vgl. Ordines Coronationis Franciae. Texts and Ordines for the Coronation of Frankish and French Kings and Queens in the Middle Ages 1, ed. R. A. Jackson (Middle Ages series) Philadelphia 1995, 23f. und 55-65, 58f., mit dem Ordo II A. Der erster Teil beginnt mit: *Prospice, omnipotens Deus, [...]*. Die entsprechende Stelle aus diesem Teil lautet: *Reges quoque de lumbis eius per successiones temporum futurorum egrediantur regnum regere Francorum.*

gegangen werden müßte, sprechen sie wohl eher für als gegen die Echtheit der *Clausula*. Zumindest stehen sie Stoclets Überlegungen entgegen. – R. McKitterick hat neuerdings der *Clausula* wieder mißtraut, legt sich aber auf keine genaue Entstehungszeit fest.[114]

Stoclet nimmt schließlich 20 Jahre nach seiner ersten Studie das Thema resümierend wieder auf. Er bleibt bei seiner alten These, verstärkt sie allerdings nicht, sondern formuliert eher vorsichtiger.[115] Doch geht es ihm in seinem neuen Aufsatz im wesentlichen um eine völlig andere Fragestellung, bei der er sich auch mit dem erwähnten Ordo des Sakramentars von Angoulême auseinandersetzt: Wo nämlich ließen sich Vorbilder für die Segnung der Berta und der Großen sowie der Begründung der Königssippe durch den Papstes finden? Diese Vorbilder will Stoclet im Westgotenreich seit dem 7. Jahrhundert bis zu dessen Untergang (711-725) erkennen. Mehrere in Toledo getroffene Synodalbeschlüsse enthielten immerhin ähnliche Passagen zum Schutz der königlichen Nachkommen. Von der Bedeutung der Salbung sowie der Androhung des Anathems bei Verschwörungen sei darin u.a. die Rede. Diese Texte hätten dann im christlichen Westen des 8. bis 10. Jahrhunderts nachweislich weitergewirkt. Sie dürften vermutlich auf ältere byzantinische Vorbilder, womöglich sogar eine spätrömische Vorstufe zur Regelung der kaiserlichen Nachfolge zurückgehen. In jedem Fall lasse sich ein ähnliches Phänomen der Nachfahrensicherung in Byzanz erstmals im 7. Jahrhundert und seitdem mit zunehmender Häufigkeit beobachten. Dort hätten vor allem Eide eine wichtige Rolle gespielt. All dies müsse dann den Bericht der *Gesta* 834/35 (und nicht der *Clausula*) beeinflußt haben.[116] Die Quellenbelege – soweit greifbar – hat Stoclet in einem umfangreichen Materialanhang zusammengetragen.[117] – Allerdings wären an mancher Stelle die genauen Entstehungszusammenhänge dieser Quellen und deren Wechselwirkungen untereinander sowie Abhängigkeiten voneinander noch wesentlich präziser zu prüfen. Gleiches gilt auch für ihren regionalen und kulturellen Kontext. Die von Stoclet verwendeten Begrifflichkeiten sind oft fließend und unscharf. Träfen seine Überlegungen aber zu, sprächen sie dennoch in keiner Weise gegen die Echtheit der *Clausula* oder für eine Präferenz der *Gesta*. Dies gesteht er

114 Vgl. McKitterick, Illusion (wie Anm. 10) 7f.

115 Vgl. A. J. Stoclet, La *Clausula de unctione Pippini regis*, vingt ans après, in: Revue belge de philosophie et d'histoire 78 (2000) 719-771, bes. 719-723; zu Stoclet vgl. neuerdings auch Semmler, Dynastiewechsel (wie Anm. 10) Anm. 143-145.

116 Ibid. 723-746, wo diese Überlegungen anhand zahlreicher Beispiele entwickelt werden. – Allerdings ist es nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die *Gesta* ihre Botschaft im Kontext der Konflikte Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen und unter diesen selbst betonen. Dabei ging es schließlich zunächst um die Erb- und Herrschaftsansprüche Karls des Kahlen, Ludwigs Sohn aus seiner zweiten Ehe mit der Welfin Judith.

117 Ibid. 751-771, 753-771.

schließlich selbst – neben anderen Punkten – gerade bezüglich des erwähnten Ordos im Sakramentar gleichsam indirekt ein.[118] – Soweit zu den aktuellen Ergänzungen Stoclets.

Doch sollte man – bei allen immer noch bestehenden Zweifeln an der *Clausula* aufgrund ihrer Überlieferungsform – deren genauen Inhalt nicht außer acht lassen. Die folgenden Punkte sind dabei bemerkenswert: 1. Die *Clausula* gibt sich nachgerade die allergrößte Mühe, eine Datierung auf 767 vorzunehmen. Warum? Liegt dies tatsächlich nur an der zufälligen Abfassungszeit einer Handschrift? Keine bisherige Arbeit konnte dies überzeugend klären. Die genauen Daten der beschriebenen zurückliegenden Ereignissen 751 und 754 lassen sich dann auch nur über die angegebenen Herrschaftsjahre Pippins und seiner Söhne zurückberechnen. Explizit genannt werden diese Jahre nämlich nicht. Man muß also von einem bewußt am Jahr 767 orientierten Rückblick sprechen. Die *Gesta* dagegen datieren gleich auf 754, wie man es von einem zielgerichteten Text erwartet, und nennen keine Herrschaftsjahre.[119] 2. Warum wird in der *Clausula* sogar eine Rückblende zu den Ereignissen von 751 eingeschaltet? Hätten die Geschehnisse von 754 nicht völlig ausgereicht?[120] Weshalb werden also beide für die Begründung der karolingischen Königsdynastie entscheidenden Ereignisse gemeinsam genannt? Die *Gesta* verzichten darauf. 3. Die *Clausula* betont die Rolle der Berta nachdrücklicher, als die *Gesta* dies tun. Berta wird vor der Segnung durch den Papst – anders als in den *Gesta* – als *noblissimam atque devotissimam et sanctis martiribus devotissime adhaerentem* bezeichnet.[121] 4. Weshalb die vielen Zusatzangaben der *Clausula*, die die *Gesta* nicht bieten, wie der als Abt und Erzpriester von St-

[118] Ibid. 746-750. *Clausula* und Sakramentar verwenden merkwürdigerweise beide das Wort *lumbis*. – Weitere Stellen von Stoclets dortiger Argumenation unterstreichen diesen Eindruck noch: So habe Pippin die Salbung seiner Söhne 754 durch den Papst zur Sicherung seiner Nachfolge im Falle seines eigenen Todes gedient. Mit dem habe Pippin im Hinblick auf einen bevorstehenden Langobardenfeldzug rechnen müssen. Doch ist diese Interpretation nur zulässig, wenn man für sie den gesamten Inhalt der *Clausula* berücksichtigt und für zeitgenössisch hält. Daß die *Gesta*, weil sie die Salbung von 751 unerwähnt lassen, besser in den Kontext der karolingischen Quellen des 9. Jahrhunderts paßten, die teils ebenso verführen, teils die Ereignisse von 751 und 754 verbänden, stimmt. Es spricht aber nicht gegen die *Clausula*. Nur aufgrund der scheinbar eigenartigen Datierung der *Clausula* auf 767 gibt Stoclet schließlich den *Gesta* noch den Vorzug. – Vgl. zu den Quellen des 9. Jahrhunderts oben 263-267 und Anm. 85-100. Zu den Ereignissen um 754 vgl. oben 248, 252 und Anm. 17f., 34 sowie unten 274f. und Anm. 127.

[119] Vgl. nochmals oben Anm. 42. Dagegen datieren die Gesta Stephani, ed. Waitz (wie Anm. 105) 3.2-5: *Gesta sunt autem haec in beato Stephano papa divina clementia, adiuvantibus sanctis apostolis Petro et Paulo, per beatissimum martyrem Dyonisium hoc anno, qui est ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi septingentesimus quinquagesimus quartus, 5. Kal. Augusti. Quo Christi roboratus virtute, inter celebrationem consecrationis praefati altaris et oblationem sacratissimi sacrificii [...].* Vielleicht orientiert sich diese Stelle an der *Clausula*.

[120] Vgl. oben Anm. 44, zu den Ereignissen 751.

[121] Vgl. Clausula, ed. Waitz (wie Anm. 42) 1.28f. – Bereits die Fortsetzungen Fredegars erwähnen Berta ja zu 751, jedoch nicht zu 754. Vgl. Fredegar, Chronicae cont. c. 33 und 36f. (wie Anm. 32) 183f.

Denis genannte Fulrad oder der Patriziustitel der fränkischen Könige? Konnten diese Informationen in dieser Form bei einer Entstehung im 10. Jahrhundert noch von Bedeutung sein?[122] 5. Die *Clausula* bietet einen inhaltlich geschlossenen, ja, hermetischen Text. Die *Gesta* verwenden die beschriebenen Ereignisse aber nur als Folie für eine angeblich zeitgleich durch Stephan II. 754 in St-Denis vorgenommene Altarweihe. Diese dominiert den Inhalt der *Gesta*.[123] - Liegt es aufgrund des Gesamtbefundes nicht näher, die Berta-Passage bereits als festen Bestandteil der *Clausula* anzusehen? Ist es nicht wahrscheinlicher, daß die *Clausula* den *Gesta* Hilduins als Vorlage diente, der ihr nur das Notwendige entnahm - nicht umgekehrt? Hilduin könnte bei seiner Arbeit ja in einem Kodex auf diese Notiz gestoßen sein. Er bietet denn auch auffälligerweise zu 754 ausschließlich die Angaben der *Clausula* - allerdings reduziert um deren für ihn nicht brauchbare Stellen. Diese wirken geradezu herausgeschnitten. Warum ergänzte er nicht zusätzliche Informationen zu den Salbungen? - Der Datierungsversuch Stoclets bleibt jedenfalls schon wegen weiterer möglicher Zwischenstufen in dem von ihm entworfenen Herkunftsstemma der Brüsseler Handschrift hypothetisch. Die schon oben angeführten weiteren Einwände unterstreichen dies nur. Der gesamte Inhalt der *Clausula* kann also durchaus unabhängig überliefert worden sein.[124]

Auch wenn man die gesamte Entstehung der *Clausula* für das Jahr 767 annimmt, könnten zeitbedingte Verformungen das Beschriebene beeinflußt haben. Das läßt sich ebenso für den späteren Schreiber des Brüsseler Kodex' vermuten. Man sollte dennoch untersuchen, ob es einen Bezug zwischen dem Jahr 767, dem Beginn der karolingischen Königsdynastie und der deutlich herausgehobenen Rolle Bertas gibt. Und diese Verbindung besteht in der Tat: Es fällt nämlich auf, daß Königin Berta, die seit Pippins

122 Vgl. oben Anm. 42, mit den genannten Stellen; STOCLET, Clausula (wie Anm. 77) 26-33, der sie als zeitgenössisch nachweist.

123 Vgl. dazu letztmals IBID. 13f.

124 Man müßte nur annehmen, daß die angebliche Tourer Gregorhandschrift nach einer Tourer Vorlage in St-Denis kopiert sowie hier mit der *Clausula* versehen wurde und erst dann nach St. Gallen gelangte. Dort nämlich habe sich dieser Kodex - glaubt man Stoclet - dann im 9. Jahrhundert befunden. Beziehungen zwischen diesem Kloster und St-Denis weist Stoclet ja selbst nach. Vgl. STOCLET, Clausula (wie Anm. 77) 15-20. - Wieso sollte im übrigen ausgerechnet die zeitgenössische päpstliche Korrespondenz, in der Berta deutlich betont wird, Vorlage für Hilduin und nicht schon für die *Clausula* gewesen sein? Hier unterliegt Stoclet einem Zirkelschluß. Vgl. IBID. 33-35. Vgl. dazu eine Stelle aus einem Brief Papst Stephans II. von 757, die den Inhalt der *Clausula* sinngemäß wiedergibt, im Codex Carolinus ep. 11, ed. GUNDLACH (wie Anm. 77) 504-507, 505.10-16: *‚Benedicat tibi Dominus, pulchritudo iustitiae,' et tuos amantissimos natos meosque spiritales filios, domnum Carolum et Carolomannum, a Deo institutos reges Francorum et patritios Romanorum, cum christianissima eorum matre, excellentissima regina dulcissimaque coniuge, fidele Dei, spiritali nostra commatre, tueatur et in omnibus protegat. Dilatet Deus semen vestrum et benedicat in aeternum atque solium regni fruendum perenniter concedat et universam gentem Francorum sub vestra ditione permanentem inlesam custodiat.*

Erhebung 751 in den Fortsetzungen Fredegars nicht mehr erscheint, seit 767 auffällig häufig in dieser Quelle erwähnt wird. Sie begleitete Pippin fast unablässig – meist mit den beiden Königssöhnen –, auch bei seinen Kriegszügen in Aquitanien gegen Herzog Waifar in dieser Zeit. Dies geht so lange fort, bis Pippin 768 schwer erkrankte und mit seiner Familie über Tours nach St-Denis zog. Dort starb er, nachdem er noch seine Nachfolgeordnung und eine Reichsteilung zwischen seinen Söhnen vornehmen konnte. Siebenmal fällt Bertas Name in diesen wenigen Kapiteln, öfter noch wird auf sie angespielt.[125] Und nicht nur das: Berta trat auch in den drei nächsten Jahren bis zum Tod Karlmanns 771 weiter politisch aktiv auf. Sie vermittelte zwischen den beiden inzwischen zerstrittenen Brüdern und schien um einen Ausgleich zwischen ihnen bemüht.[126] – Wie erklärt sich die auffällige Nähe der *Clausula* zu diesem zeitgenössischen Befund? Ist das alles bloßer Zufall? Warum also hätte man sie gerade im Jahr 767 verfassen sollen?

Wäre es nicht möglich, daß der Schreiber des 767 subskribierten Kodex' bei seiner Datierung Bezug auf Ereignisse nahm, die sich gerade in seiner unmittelbaren Umgebung abspielten? Ahnte man vor dem Aquitanienfeldzug des Königs bereits etwas von seiner Krankheit? Fürchtete man seinen Tod in der Schlacht? Herrschte Angst vor der Zukunft in Franken? Liegt es nicht nahe anzunehmen, daß man Pippins Nachfolge früher überdachte als nur einige Tage vor seinem Tod? Spiegeln sich solche vorausgehenden Überlegungen – vielleicht sogar ein genauer Plan – im Eintrag der *Clausula*? War ihr Schreiber Zeuge von Absprachen – vielleicht in St-Denis (oder Tours)? War er womöglich sogar schon Zeuge der Ereignisse von 754 und sah sich gerade jetzt veranlaßt, sein Wissen schriftlich festzuhalten? Sollte der so sehr gepriesenen Berta eine zentrale Rolle bei dieser Nachfolgesicherung zukommen? Fürchtete man Ansprüche anderer Adelsgruppen? Erinnerte man sich auch deshalb an die Ereignisse von 751 sowie 754, um an ein Legitimationsmodell anknüpfen zu können? Stellten vielleicht die 754 tonsurierten Söhne von Pippins Bruder Karlmann noch eine Bedrohung dar? Lebten sie noch? Karlmann hatte bereits 747 von der Herrschaft resigniert und war als Mönch nach Italien gegangen. Seine Söhne ließ er zurück und vertraute sie seinem Bruder Pippin an. 753/54 kam Karlmann – kurz nach Papst Stephan II. – über die Alpen

[125] Vgl. dazu oben Anm. 121; Fredegar, Chronicae cont. c. 49-53, ed. KRUSCH (wie Anm. 32) 190-192. Zum gesamten Verlauf der Ereignisse und den weiteren Quellen, die Berta aber nicht erwähnen, vgl. BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I Nr. 104f-115a (wie Anm. 12) 53-56. – Zu Berta vgl. auch oben 252 und Anm. 37.

[126] So traf sie sich mit Karlmann zu Unterhandlungen 770 in Selz (Elsaß), reiste im selben Jahr nach Rom, um mit Papst und Langobarden zu verhandeln und brachte Karl schließlich eine langobardische Königstochter als zukünftige Ehefrau zurück. Auch erscheint sie in der päpstlichen Korrespondenz. Vgl. zu den Geschehnissen und Quellen insgesamt IBID. Nr. 115c-142b, 57-66, bes. Nr. 126a, 128a und 139a, 59 und 64. – Zur Literatur vgl. oben Anm. 21.

ins Frankenreich, vielleicht weil er ahnte, was mit seinen Kindern geschehen sollte. Noch 754 starb er krank in Bertas Obhut.[127] Oder stritt man womöglich um mehrere Nachfolgemodelle zwischen Pippins Söhnen? Sollte Berta das jetzt Beschlossene sichern? Ihre starke politische Präsenz in den Jahren 767 bis 771 legt dies mehr als nahe. Bertas Segnung 754 müßte dann als historisches Ereignis oder eine konstruierte Rückprojektion des Jahres 767 betrachtet werden. Dies alles spricht deutlich für die Echtheit der *Clausula*. Bei allen Verformungstendenzen muß ihr Kern doch zeitgenössisch sein. Ihre Selbstdatierung ernst zu nehmen, heißt, die Nachfolge Pippins 768-771, aber auch die Ereignisse 751-754 aus einer neuen Perspektive untersuchen zu können. - Doch sind freilich weitere, präzisierende Überlegungen dazu nötig.

[127] Vgl. dazu hier nur zusammenfassend IBID. Nr. 52a-f, 55b, 73d-76h, 26-27, 29, 36-40; BECHER, Drogo (wie Anm. 50) mit den Quellen und der Literatur.